This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 943 855

Steinbach

Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände

in der Organisation der Volkswirthschaft.

HD
AUS
938
STE

HARVARD
LAW
LIBRARY

Bd. Jan. 1931

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 25, 1922

112

Genossenschaftliche und herrschaftliche

Verbände

in der

Organisation der Volkswirthschaft.

Von

Dr. Emil Steinbach.

Wien 1901.

Zeche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung

I. Kohlmarkt 20.

May 25, 1922

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Die nachstehenden Ausführungen enthalten, mit geringen Aenderungen und Ergänzungen, einen Abdruck des im Hefte 4/5 des IV. Jahrganges der Zeitschrift für Socialwissenschaft unter demselben Titel vom Verfasser veröffentlichten Aufsatzes. Die besondere Herausgabe erfolgt aus dem Grunde, weil die hier besprochenen Erscheinungen geeignet sein könnten, auch das Interesse weiterer Kreise zu erregen.

Wien, im October 1901.

Im achten Bande der »Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung« hat Professor Eugen von Philippovich einen sehr interessanten Essay über die »Organisation der Berufsinteressen« veröffentlicht, in welchem die überall hervortretende Tendenz unserer Zeit zur Organisirung, zunächst für das Gebiet der wirthschaftlichen Interessen, charakterisirt und eine Uebersicht der mannigfaltigen, auf diesem Gebiete sich geltend machenden, hieher gehörigen Bestrebungen gegeben wird.

Das Bild, welches Philippovich vor unseren Augen vorbeiziehen lässt, ist mit Rücksicht auf die in lebhaftester Entwicklung befindlichen Organisationsbestrebungen unserer Tage selbstverständlich ein sehr reichhaltiges. Alle die zahlreichen genossenschaftlichen Verbindungen und organisirten Vertretungen, welche auf den Gebieten der Urproduction, namentlich der Landwirthschaft, ferner des Gewerbes und der Grossindustrie, sowie endlich des Handels und der Transport- und Versicherungsunternehmungen in unseren Zeiten entstanden sind, finden hier ihre Stelle. Dennoch aber ist das ent-

worfene Bild, sofern in demselben eine vollständige Uebersicht der auf dem wirthschaftlichen Gebiete sich geltend machenden Organisationstendenzen gesucht würde, ein unvollständiges, denn es umfasst nur eine Gattung wirthschaftlicher Organisation, während es die zweite, wohl eben so wichtige, wenn auch nach aussen hin nicht so auffällig hervortretende Gattung principiell und vom Standpunkte des Verfassers wohl auch nicht ohne Grund ausser Betracht lässt. Die vorstehende Behauptung bedarf selbstverständlich einer eingehenden Rechtfertigung.

In meiner im Jahre 1897 erschienenen Schrift: »Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation« habe ich in der Zusammenfassung (S. 81 ff.) den Versuch gemacht, die verschiedenen Formen dieser Organisationen, wie sie sich an der Hand der denselben zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte mir darstellten, zu charakterisiren. Es sei mir gestattet, zum besseren Verständnisse aus den betreffenden Ausführungen einige Sätze hier anzuführen.

»Eine und zwar eine sehr wichtige Form dieser Organisationen« — sagte ich dort — »ist die Verbindung selbstständiger Subjecte zur Erreichung eines wirthschaftlichen Zweckes. Es handelt sich dabei um eine Vereinigung von im Wesentlichen gleichberechtigten Subjecten, um eine Neben-, nicht um eine Unterordnung. Die typische Vertragsform für diese Art der Organisation ist die societas.«

»Eine zweite Hauptform der erwähnten Organisationen ist die Vertretung des Subjectes der Wirth-

schaft durch eine andere Person ... in dem Sinne, dass für dieses Subject und mit Wirkung für dasselbe ein Anderer in rechtlicher Beziehung handelnd auftritt. Diese Form der Organisation stellt sich gegenüber dritten ausserhalb der Organisation stehenden Personen als Vollmacht oder als gesetzliche Vertretung dar; nach innen, also im Verhältnisse zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter ... kann sie auf verschiedenen Rechtsverhältnissen beruhen, für welche aber das Wesen und die Grundsätze des Mandates typisch sind.«

»Eine dritte Hauptform der gedachten Organisationen endlich ist die organische Ergänzung des Subjectes der Wirthschaft durch demselben untergeordnete Hilfskräfte. Das Hauptgewicht liegt hier auf den Merkmalen der organischen Ergänzung und der Unterordnung, denn unter diese Kategorie gehört durchaus nicht etwa jede Heranziehung der Arbeit anderer Personen seitens des Subjectes der Wirthschaft. Im Gegentheile, der Arbeitsvertrag, die locatio conductio operis und operarum, der Dienst- und der Werkvertrag sind als solche ihrem Wesen nach Güteraustauschverträge und haben mit den Organisationsverträgen nichts gemein. Hier handelt es sich dagegen um den organischen Arbeitsvertrag, dessen Typus der sogenannte Beamtenvertrag ist.«

Von den soeben aufgeführten drei Formen der wirthschaftlichen Organisationen bleibt für den Zweck der gegenwärtigen Erörterung die zweite, nämlich die rechtliche Vertretung des Subjectes der Wirth-

schaft durch eine andere Person, ausser Betracht. Der Zweck und die Wirkung dieser Organisationsform liegt zunächst nicht auf dem volkswirthschaftlichen, sondern auf juristischem Gebiete. Es handelt sich nämlich bei derselben in erster Linie nicht um die bessere Verwendung und Steigerung der Wirksamkeit wirthschaftlicher Kräfte, sondern um die Schaffung von Organen zur Ermöglichung, beziehungsweise Beförderung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Subjectes der Wirthschaft. Die nothwendigen Organisationsformen zur Bewirkung der juristischen Vertretung physischer und nicht physischer Personen verfolgen in erster Reihe nicht den Zweck der Erzielung höherer Erfolge auf dem Gebiete der Wirthschaft und können daher für die hier aufgeworfene Frage unberücksichtigt bleiben.

Um so viel wichtiger sind aber für unsere Betrachtung die beiden anderen früher erwähnten Organisationsformen, nämlich jene, welchen einerseits eine Verbindung wesentlich gleichberechtigter Glieder, andererseits eine Unterordnung zu Grunde liegt. Es tritt uns hier speciell auf dem Gebiete der Wirthschaft jener Gegensatz vor Augen, welcher für das gesammte Rechtsgebiet, und daher ganz allgemein, bereits zu wiederholten Malen den Gegenstand sehr eingehender und in ihren Resultaten wohl bereits ziemlich abschliessender Untersuchungen gebildet hat, und welcher die wirthschaftlichen Kämpfe unserer Zeit vielfach beherrscht und wohl noch lange beherrschen wird.

Professor Otto Gierke, der sicherlich das Hauptverdienst an der endlichen Aufklärung dieser Jahrhunderte alten, schwierigen, das gesammte Rechtsleben durchdringenden Frage für sich in Anspruch nehmen darf, weist in seinem deutschen Privatrechte (Bd. 1, § 58) darauf hin, wie bereits im älteren deutschen Rechte die genossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbände einander gegenüberstanden. Bei den ersteren, zu welchen Sippen, Gaugenossenschaften, Gemeinden, Gilden gehören, »galt als Subject der Gemeinschaftssphäre die Gesammtheit der Genossen in ihrer wirklichen oder gedachten Versammlung, wie sich diese den Sinnen als ein einheitlich handelndes und doch zugleich vielköpfiges Wesen darstellte«. In den letzteren, unter welchen Gefolgschaften, Lehens-, Dienst- und Hofverbände als Beispiele angeführt werden, »erschien als Subject der Verbandsphäre der Herr in seiner sinnlichen Erscheinung, ohne Unterscheidung seiner Stellung als Haupt eines Ganzen und als Individuum, Träger einer Verbandseinheit und Einzelner zugleich.«

Wie Gierke in seinen grundlegenden Untersuchungen gezeigt hat, lässt sich dieser Gegensatz in der weiteren Rechtsentwicklung bis auf unsere Zeit stets verfolgen, und zwar ebensowohl hinsichtlich jener Verbände, welche mit der fortschreitenden Ausbildung des Rechtes für sich selbst das Recht der Persönlichkeit erworben haben und zu selbstständigen Rechtssubjecten geworden sind, und welche unter dem Einflusse jenes Gegensatzes sich

in Körperschaften und Anstalten scheiden, als auch hinsichtlich jener Verbände, welchen der Charakter von Rechtssubjecten durch das objective Recht nicht zuerkannt wird, und welche nach demselben Gegensatze — unter Anwendung der von Gierke (a. a. O. § 79) hiefür gebrauchten Terminologie — in Gemeinschaften zur gesammten Hand und in solche kraft herrschaftlicher Gewalt sich theilen. Für unsere Zwecke ist nun die Frage der Rechtssubjectivität der einzelnen Verbände, also ihrer juristischen Persönlichkeit, so wichtig diese Frage auch für das Rechtsgebiet ist, ohne weitere Bedeutung, da die volkswirthschaftlichen Wirkungen dieser Verbände im Ganzen und Grossen von der etwaigen juristischen Persönlichkeit derselben unabhängig sind, die betreffenden Grenzen in den verschiedenen Gesetzgebungen auch nicht gleichmässig gezogen und noch weniger unveränderlich sind und übrigens die Erfahrung zeigt, dass in Betreff dieser juristischen Formen, wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten Nordamerikas zwischen Cartellen und Trusts einerseits und Corporationen, namentlich Actiengesellschaften, andererseits je nach den Bedürfnissen des Augenblicks ein fortwährender Wandel stattfindet, ohne dass dadurch das wirthschaftliche Wesen der Sache irgendwie modificirt würde.

Es würde die Aufgabe der gegenwärtigen Erörterungen überschreiten, nach dem Vorausgeschickten noch weitere Untersuchungen darüber anzustellen, wie die Rechtswissenschaft den erwähnten Gegensatz zwischen Genossenschafts- und Herr-

schaftsorganisationen bisher behandelt, beziehungsweise sich mit demselben abgefunden hat. Die Ausführungen Gierke's enthalten darüber mehr als ausreichende Aufklärung. Nur darauf mag verwiesen werden, dass es dieser Gegensatz ist, welcher in der naturrechtlichen Doktrin zu der Unterscheidung zwischen »societates aequales« und »inaequales« den Anlass gegeben hat. Und ausserdem erscheint es mir zweckentsprechend, an die ungewöhnlich geistreiche Art zu erinnern, in welcher Professor Bernatzik in seinen kritischen Studien über den Begriff der juristischen Person (Archiv für öffentliches Recht, Bd. 5, S. 225 ff.) diesen Gegensatz zur Darstellung bringt, indem er unter Anwendung der bekannten Stahl'schen Antithese: »Nicht Majorität sondern Autorität«, und unter vorzugsweiser Bezugnahme auf die Rechtsnormen, welche die Willensbildung im Verbande bezwecken, zwischen Majoritätsverbänden und Autoritätsverbänden unterscheidet, und das Unterscheidungsmerkmal dahin präcisirt, dass bei den letzteren der Wille des Verbandes nicht durch die Mehrzahl der Genossen, sondern durch irgend eine ausserhalb oder innerhalb des Verbandes stehende physische oder collective Willenseinheit erzeugt wird.

Es ergibt sich sofort aus der Betrachtung verschiedener Arten von Verbänden und wird von den genannten Autoren auch mit aller Bestimmtheit hervorgehoben, dass Elemente genossenschaftlicher und herrschaftlicher Organisation in demselben Verbande vereinigt sein können. Mit Recht bemerkt

Gierke (a. a. O. § 60): »Körperschaftlicher und anstaltlicher Typus können sich mischen. Oft haben sogar im Laufe der Zeit dieselben Verbände ihre Gestalt gewechselt. So prägte der obrigkeitliche Staat die Gemeinden und die aus freien Genossenschaften des Mittelalters hervorgegangenen öffentlichen Corporationen mehr oder minder entschieden zu Anstalten um, während in unserem Jahrhundert Gemeinden und Innungen in Körperschaften zurückverwandelt sind. Doch überwiegt stets der eine oder andere Typus. Man kann daher die Eintheilung aller Verbandspersonen in Körperschaften und Anstalten durchführen und muss sich nur bewusst bleiben, dass die Körperschaft anstaltliche, die Anstalt körperschaftliche Einrichtungen und Vorstellungen in sich aufnehmen oder aus sich entwickeln kann.« Als ein sehr zutreffendes historisches Beispiel für das Gesagte mag eine Stelle aus einem anderen Werke desselben Autors (Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, S. 971) hier Aufnahme finden: »So war es vor Allem bei den kirchlichen Verbandseinheiten des Mittelalters, deren anstaltliche Structur stets durch genossenschaftliche Elemente modificirt war, in vielen Fällen aber, wie bei Capiteln, Klöstern, Ordensgemeinden u. s. w., vor der genossenschaftlichen Basis zeitweise fast ganz zurücktrat. Nicht anders ferner war es bei den geistlichen Bruderschaften, die bald als voll entwickelte Körperschaften selbstständig dastanden, bald lediglich als Mittel einer selbstständigen Stiftungsanstalt erschienen,

bald endlich eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Extremen einnahmen.« Es würde nicht schwer fallen, ungezählte derartige Beispiele der verschiedensten Art anzuführen, zumal ja selbst die verschiedenen staatlichen Organisationen die grösste Mannigfaltigkeit in Betreff der verfassungsmässigen Verschmelzung herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente zeigen, wie ein Blick auf die Verfassung einer constitutionellen Erbmonarchie oder einer aristokratischen Republik sofort darthut. Das Angeführte dürfte aber vollständig hinreichen, um das Wesen und die entscheidende Bedeutung des hervorgehobenen Gegensatzes für die Gestaltung der Verbände in klares Licht zu setzen.

Vergleicht man nun mit dem Gesagten den Inhalt des Eingangs bezogenen Essay, so ergibt sich sofort, dass Professor v. Philippovich bei der Besprechung der fortschreitenden Organisation der wirthschaftlichen Interessen nur die eine der beiden zuletzt erwähnten Formen der Organisation, nämlich die genossenschaftliche Organisation, die Majoritätsverbände, in den Kreis seiner Darstellung einbezogen hat, während die Herrschaftsorganisationen, die Autoritätsverbände, unberücksichtigt geblieben sind. Der Verfasser beabsichtigte offenbar nicht, auch die letzteren zum Gegenstande seiner Erörterung zu machen. Doch scheint mir die Rolle, welche den herrschaftlichen Elementen bei der vor unseren Augen sich vollziehenden Organisation der wirthschaftlichen Interessen zufällt, durchaus keine

unwichtige zu sein, und ich will daher versuchen, einige hieher gehörige Erscheinungen hervorzuheben und namentlich einige Streiflichter auf das Verhältniss zu lenken, in welchem bei der Organisation der wirthschaftlichen Interessen genossenschaftliche und herrschaftliche Elemente zu einander stehen.

Der Antheil, in welchem diese beiden Elemente beim Fortschreiten der Organisirung auf wirthschaftlichem Gebiete wirksam werden, ist in den verschiedenen Zweigen der Production ein sehr ungleicher. Wenn wir in dieser Hinsicht vorerst die Landwirthschaft ins Auge fassen, so zeigt sich, dass auf diesem Productionsgebiete vorzugsweise genossenschaftliche Organisationen, Majoritätsverbände in der Bildung begriffen sind. Das gegenwärtige Organisirungsbestreben verkörpert sich hier fast ausschliesslich in der Bildung und Erweiterung der mannigfaltigsten Arten landwirthschaftlicher Vereine und Berufsgenossenschaften, sowie in der Vereinigung derselben zu genossenschaftlichen Gebilden und Vertretungskörpern höherer Ordnung bis zum Umfange des ganzen betreffenden Staatsgebietes. Dieser Entwicklungsgang erweist sich bei näherer Betrachtung auch als ein ganz natürlicher, denn in der Landwirthschaft überwiegt bei weitem die Zahl der mittleren und kleinen selbstständigen Unternehmer, deren Interessen parallel laufen und welche sich zur Förderung derselben als wesentlich Gleichberechtigte auf genossenschaftlicher Grundlage vereinigen. In den Hauptzwecken widersprechen

diese Interessen auch nicht jenen der landwirthschaftlichen Grossproducenten, so dass wenigstens zum Theile auch diese letzteren sich der erwähnten genossenschaftlichen Bewegung anschliessen können oder doch keinen Anlass haben, sich derselben zu widersetzen.

Damit soll nun selbstverständlich nicht etwa gesagt sein, dass auf dem Gebiete der Landwirthschaft Organisationen auf herrschaftlicher Grundlage nicht vorkommen. Sie sind im Gegentheile ganz allgemein verbreitet. Nur sind die hieher gehörigen Organisationsformen zum weitaus grössten Theile nicht Resultate der gegenwärtigen Organisationsbewegung; sie stammen aus älterer Zeit und ihr derzeitiger Entwicklungsgang ist, im Ganzen betrachtet, kein aufsteigender. Aber es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass das landwirthschaftliche Gesinde auch heute noch, wie sich das preussische Landrecht ausdrückte, zur häuslichen Gesellschaft gehört, und auch jetzt noch muss das auf Grund der deutschen Gesindeordnungen bestehende Rechtsverhältniss, ungeachtet der allgemeinen Aufhebung des Züchtigungsrechtes durch Art. 95 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche, namentlich so weit die Sachlage in Betreff des landwirthschaftlichen Gesindes in Betracht gezogen wird, als ein auf Ueber- und Unterordnung beruhendes Herrschaftsverhältniss angesehen werden. Das gleiche, wenn auch nicht in demselben Umfange und jedenfalls nur in thatsächlicher Hinsicht, gilt vielfach wohl auch von

den sogenannten contractlich gebundenen landwirthschaftlichen Taglöhnern, welche auf Grund längerer Contracte in der Regel ausser einem geringen baaren Taglohne mannigfache Naturalbezüge erhalten, namentlich freie Wohnung, Brennmaterial, Viehfutter, das Recht zur Benutzung eines Grundstückes und etwa noch einen kleinen Antheil an der herrschaftlichen Ernte. Sehr richtig bemerkt hierüber Freiherr v. d. Goltz (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl. Bd. 4, S. 942): »Die wirthschaftliche Lage der Gutstaglöhner ist im Allgemeinen keine ungünstige, öfters eine verhältnissmässig recht günstige, namentlich eine sehr gesicherte, sie sind aber sowohl in wirthschaftlicher wie in persönlicher Beziehung sehr abhängig von dem Arbeitgeber.« Im Verhältnisse des landwirthschaftlichen Grundbesitzers zu seinem Gesinde und zu seinen Arbeitern ist also die Form des herrschaftlichen Verbandes eine ganz regelmässig vorkommende. Das Gleiche gilt in der Regel auch von dem seine Güter in eigener Rechnung bewirthschaftenden Grossgrundbesitzer und seinen Wirthschaftsbeamten, so wie es selbstverständlich auch für das Verhältniss zwischen dem Staate und dessen Domanialbeamten zutrifft. Neben diesen herrschaftlichen Organisationen ist bisher trotz vielfach dahingerichteter Bestrebungen eine umfassendere Organisationsbewegung landwirthschaftlicher Arbeiter oder Beamter auf genossenschaftlicher Grundlage in Deutschland und den österreichischen Erbländern nicht zu Tage getreten.

Ob in Betreff dieses Standes der Sache nicht in vielleicht naher Zukunft Aenderungen eintreten werden, lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht voraussagen. Eine irgendwie sichere Garantie für den Fortbestand der gegenwärtigen Verhältnisse ist aber sicherlich nicht vorhanden. Der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern in Folge der Auswanderung und des Ueberganges zur industriellen Arbeit wird stets fühlbarer und müsste schliesslich, wie es in England der Fall war, dazu führen, dass die Landwirthschaft wieder eine extensivere Form des Betriebes annimmt, selbstverständlich zum Schaden der gesammten nationalen Bodenproduction. Zutreffend sagt hierüber Freiherr v. d. Goltz (a. a. O. S. 943): »Diesen Rückgang zu verhindern, liegt in hohem Interesse der einzelnen Landwirthe sowohl, wie der ganzen Volkswirthschaft und des Staates. Das beste Mittel hiezu, ohne welches alle anderen möglichen Mittel nur geringe Wirkung haben können, ist die Vermehrung der Zahl der grundbesitzenden Arbeiter, wo dieselben bis jetzt noch gar nicht oder spärlich vertreten sind.« Es ist eine allgemein anerkannte, hier nicht näher zu begründende Thatsache, dass diese Classe der landwirthschaftlichen Arbeiter unter ihren Berufsgenossen im Durchschnitt die intelligentesten, sparsamsten, wirthschaftlichsten und zuverlässigsten sind. Will man tüchtige, verlässliche und vor Allem stabile landwirthschaftliche Arbeiter schaffen, so gibt es gewiss kein besseres Mittel, als die Heranziehung des so natür-

lichen und für die gesammte ackerbautreibende Bevölkerung so charakteristischen Strebens nach Grundbesitz, und zwar zu vollständigem Eigenthum oder doch zu dauernder, gesicherter Bewirthschaftung für eigene Rechnung, des Landhungers. Werden zu diesem Zwecke auf dem Wege der Parcellirung kleine, in das volle Eigenthum des Erwerbers übergehende Grundbesitzstellen geschaffen, was in vielen Hinsichten als das wünschenswertheste erscheint, so werden selbstverständlich hiedurch keine eigentlichen Herrschaftsverbände geschaffen; die neuen Eigenthümer werden vielmehr voraussichtlich die Anzahl der Mitglieder der früher erwähnten genossenschaftlichen Verbände vermehren. Führt dagegen dieser Weg für sich allein nicht mit ausreichender Sicherheit zum Ziele, sei es, weil auf der einen Seite zum Ankauf das erforderliche Capital fehlt, sei es, weil auf der anderen Seite die Geneigtheit nicht vorhanden ist, Trenngrundstücke abzugeben, ohne eine Gewähr dafür, dass der beabsichtigte Zweck auch wirklich werde erreicht werden, dann liegt der Versuch nahe, das angestrebte Ziel durch Eingehung von Vertragsverhältnissen zu erreichen, die bei näherer Betrachtung sich als die Grundlage von Herrschaftsverbänden erweisen. Die Ansätze zu dieser Entwicklung sind in der neueren Gesetzgebung bereits wahrzunehmen.

Die Herrschaftsverbände sind auf dem Gebiete der Landwirthschaft im Laufe der Zeiten arg in Verruf gekommen. Sicherlich nicht ohne Grund.

War doch der grösste Theil des landwirthschaftlichen Betriebes in den hemmenden Schranken solcher Verbände befangen, die mit der wachsenden Intensivität des Betriebes unverträglich und namentlich dem bäuerlichen Mittelstande längst zur Fessel geworden waren. Dazu kamen schwere ungerechtfertigte Missbräuche und Bedrückungen und der solchen Verhältnissen unbedingt widerstrebende individualistische Zug der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der gewaltigen, unaufhaltsamen Bewegung, welche wir unter der Bezeichnung: »Bauernbefreiung« zusammenfassen, wurden diese Verbände aufgehoben und gesetzliche Vorsorge getroffen, um das neuerliche Entstehen solcher Verbände schon von vorneherein zu verhindern. So wurde beispielsweise in Oesterreich sogar in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 die Bestimmung aufgenommen: »Jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.« Aehnliche Vorschriften enthält das preussische Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 in den §§ 6, 9 und 91. Freilich sagt darüber schon kein Geringerer als Rodbertus in seinem Buche: »Erklärung und Abhilfe

der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes« (II. S. 180, A. 58): »Wie also aus den bezeichneten Eigenthumsverhältnissen den Ausweg finden? — — einen Ausweg, der dazu führt, dass solche (Büdner-)Stellen zum Ankauf für ländliche Arbeiter vorhanden sind, dass diese mit dem Besitz solcher Stellen die Lust zur Auswanderung verlieren und dass damit diesen Provinzen ein heute noch fehlender Antrieb zur Vermehrung der Bevölkerung gegeben wird. — Nun, die oben hervorgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 versperren heute jeglichen Ausweg, während, wenn es den Grundeigenthümern gestattet wäre, solche Eigenthumsstellen mit der Leistungsverpflichtung zu einer Anzahl von Diensttagen ansetzen und sich dadurch in den wichtigeren Arbeitszeiten die Arbeit sichern zu dürfen, sich das Land bald mit solchen Eigenthumsstellen bedecken und damit der Arbeitslosigkeit wie der Auswanderungslust der Arbeiter ein Ende gemacht werden würde. Land zu solchen Stellen besitzen, wie gesagt, die Latifundienbesitzer noch im Ueberfluss. — Oder fürchtet man, dass mit der Wiedereinführung solcher von einem bestimmten Grundstück an ein bestimmtes Grundstück zu leistenden Dienste, die in der That neue Reallasten bilden würden, gar wieder die persönliche Freiheit beeinträchtigt würde? Aber die Diensttage brauchten nicht einmal von der Person des Besitzers des verpflichteten Grundstückes geleistet zu werden, sondern ebensogut durch von diesem zu stellende, also freigemiethete Arbeiter.

Alsdann ist aber klar, dass eine Reallast, die darin besteht, in solcher Weise jährlich sechzig Dienst-tage zu leisten, ein weit geringerer Eingriff in die persönliche Freiheit ist, als ein dreijähriger Miethscontract, der die tägliche Dienstleistung einer bestimmten Person vorschreibt. — Und alle diese Widersprüche nur einem abstracten Princip, der sogenannten Freiheit des Grundeigenthums zu Liebe, das in diesem Falle doch schon in der That jeden realen Bodens entbehrt und die Sache weit über die Person stellt!«

In der That haben die preussischen Gesetze über Rentengüter vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891 das Princip der Unablösbarkeit der Grundlasten, jedoch nur in Betreff fester Geld- und Körnerrenten, insoweit durchbrochen, als die eigenthümliche Uebertragung eines Grundstückes gegen Uebernahme einer solchen Rente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht wird, für zulässig erklärt wurde. Diese freilich sehr eng begrenzten und die bestehende Gesetzgebung in Betreff der Unzulässigkeit der Arbeitsverpflichtung als Reallast in keiner Weise berührende Ausnahmsvorschrift wurde aber angenommen, trotzdem auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass auf diesem Wege eine neue Hörigkeit besonders dann entstehen könne, wenn der Verkäufer zugleich Arbeitgeber des Schuldners sei. In früheren Jahren hätte diese gewiss nicht unbegründete Befürchtung wohl hingereicht, das Gesetz zu Fall zu bringen; am Ende

des Jahrhunderts aber war die individualistische Denkweise bereits so weit abgeschwächt, um die Möglichkeit der Entstehung eines neuen Herrschaftsverbandes nicht mehr von vorneherein für ganz ausgeschlossen zu halten.

Noch viel merkwürdiger sind in dieser Beziehung die Erfahrungen in Betreff der französischen Gesetzgebung. Wahrscheinlich ist Frankreich jenes Land, dessen Gesetzgebung in Folge des principiellen Standpunktes der Revolution den Fortbestand älterer Herrschaftsverbände am entschiedensten perhorrescirt und denselben jede rechtliche Grundlage zu entziehen sucht. Die französische Gesetzgebung kennt keine besonderen Gesindeordnungen; soweit dieselbe gilt, fallen die Rechte und Pfiichten zwischen Herrschaft und Gesinde, den Grundsätzen des römischen Rechtes entsprechend, allein und ausschliesslich unter den Begriff der Dienstmiethe, ohne Verbindung mit anderen, die Persönlichkeit der Contrahenten ergreifenden Momenten. Desgleichen ist der Grundsatz der Freiheit des Grundeigenthums mit thunlichster Reinheit durchgeführt, gleichfalls im Zusammenhange mit der Aufhebung der sogenannten Feudalrechte durch die Revolution. Es genügt in dieser Hinsicht an die im Art. 530 des »Code civil« ausgesprochene Rechtsregel zu erinnern: »Toute rente établie à perpétuité pour le prix de la vente d'un immeuble, ou comme condition de la cession à titre onéreux ou gratuit d'un fonds immobilier, est essentiellement rachetable.« Und trotz alledem hat man

in Frankreich in Folge der Agrarkrisis des Jahres 1887 sich zur Reorganisation des Institutes der Theilpacht durch das Gesetz vom 18. Juli 1889 entschlossen, in welchem Art. 5 bestimmt: »Le bailleur a la surveillance des travaux et la direction générale de l'exploitation, soit pour le mode de culture, soit pour l'achat et la vente des bestiaux. L'exercice de ce droit est déterminé, quant à son étendue, par la convention ou, à défaut de convention, par l'usage des lieux;« — jenes Institutes, von dessen Wirkungen Professor Karl Crome in seinem schönen und originellen Buche »Die partiarischen Rechtsgeschäfte« (S. 63) sehr richtig sagt: »So entsteht von selbst ein gewisses patriarchalisches Verhältniss zwischen dem Herrn und dem Kolonen; letzterer wird in jeder Hinsicht wirthschaftlich gehoben und meistens sesshaft auf dem Grundstück. Denn dass ein Theilpächter, der sich bewährt hat, verabschiedet würde, gehört zu den grössten Seltenheiten. Vielmehr setzt sich regelmässig das Verhältniss aus freien Stücken mit den Erben fort, die bisheran schon regelmässig zur Hebung des Ertrages bei der Bebauung des Grundstückes mitgeholfen hatten.« Sicherlich am meisten bezeichnend aber ist es für den Zug der Zeit, wenn der Berichterstatter für das erwähnte Gesetz im Senate, M. Clément, wie Crome berichtet, über die socialpolitischen Vortheile des Theilpachtinstitutes Nachstehendes zu berichten weiss: »Le contrat établit entre la famille du bailleur et du preneur des liens qui deviennent plus

étroits avec le temps, et qui profitent à la concorde et à l'harmonie sociale. On a remarqué que dans les pays à métayage les propriétaires du sol avaient moins à redouter les excitations de l'envie. C'est ainsi qu'en Vendée au moment de la Révolution la noblesse n'a trouvé dans les populations rurales aucun sentiment d'hostilité. Les domaines y étaient très divisés et tous exploités par des métayers. Le propriétaire les traitait paternellement, les visitait souvent dans leurs métairies, causait avec eux de leur position, du soin de leur bétail, prenait part à des accidents et à des malheurs qui lui portaient aussi préjudice; il allait aux noces de leurs enfants et buvait avec les convives. Le dimanche on dansait dans la cour du château et les dames se mettaient de la partie.« Offenbar sind es Verhältnisse einer Herrschaft zu ihren Untergebenen, die hier geschildert werden.

In der neueren Gesetzgebung sind also thatsächlich Richtungen vorhanden, welche — wenn es auch bisher noch nicht direct zugestanden wird, — die Grundlage für die Entstehung oder Stärkung von Herrschaftsverbänden zwischen Grundbesitzern und landwirthschaftlichen Arbeitern zu bilden geeignet wären. Sollte, wie es ja den Anschein hat, in Zukunft der Mangel an solchen Arbeitern noch mehr fühlbar werden, als es jetzt schon der Fall ist, oder sollte die Tendenz zur genossenschaftlichen Organisation auch unter den landwirthschaftlichen Arbeitern mehr als bisher zunehmen, dann wird wohl auch von den ange-

führten gesetzlichen Mitteln erhöhter Gebrauch gemacht, vielleicht auch auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortgeschritten, ja möglicher Weise auf den von Rodbertus ausgesprochenen Gedanken zurückgegriffen werden. Ueber den etwaigen Erfolg solcher Massregeln lässt sich natürlich nichts vorhersagen, doch wird im weiteren Verfolg der gegenwärtigen Untersuchung noch auf die Frage zurückzukommen sein, unter welchen Voraussetzungen bei unseren heutigen Verhältnissen der Versuch der Gründung neuer oder Kräftigung bestehender Herrschaftsverbände auf wirthschaftlichem Gebiete überhaupt nur von Erfolg begleitet sein könnte.

Wenden wir uns nunmehr von der Landwirthschaft zu den anderen Productionszweigen, so ist hier die Organisationstendenz im Ganzen eine noch viel lebhaftere. Auf allen Gebieten der gewerblichen Production, sowie beim Bergbau und beim Handel, und zwar ebensowohl in den Kreisen der Unternehmer als auch der Hilfsarbeiter, zeigt sich zunächst das Streben nach Bildung genossenschaftlicher Organisationen, von Majoritätsverbänden, welche in Folge der einander widersprechenden Interessen dieser beiden Kreise mit einander in hartem Kampfe begriffen sind und häufig genug schon von vorneherein eben zum Zwecke dieses Kampfes gegründet werden. Dieselben oder auch von diesen verschiedene genossenschaftliche Organisationen, namentlich der Unternehmer, verfolgen wieder ganz andere, insbesondere auf die Verbilli-

gung und Vertheilung der Production, sowie auf den Absatz der Producte gerichtete Zwecke. Daneben durchsetzen die mannigfaltigsten älteren und neueren Herrschaftsorganisationen das gesammte Gebiet, selten im Einklang, meistens im Kampfe mit den Genossenschaftsverbänden der Hilfsarbeiter, so dass sich ein überaus complicirtes Bild der verschiedensten Beziehungen, Cooperationen und Collisionen darbietet, in welchem die leitenden Grundsätze nicht auf den ersten Blick hervortreten. Sehen wir daher etwas näher zu.

In der Einleitung zu dem 45. Bande der Schriften des Vereines für Socialpolitik: »Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages (S. XIX), führt Lujo Bretano als eine Folge der Besonderheit der Arbeit als Waare aus: »Wer die Arbeitskraft miethet oder, um es nationalökonomisch auszudrücken, ihre Nutzung, die Arbeit kauft, erlangt damit nothwendig eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Die Folge ist: der Arbeitsvertrag begründet nie blos ein Miethverhältniss über die Arbeitskraft, sondern nothwendig gleichzeitig ein Herrschaftsverhältniss über die Person des Arbeiters. Der Arbeitsvertrag ist nicht blos ein wirthschaftlicher, sondern, und zwar nothwendig gleichzeitig ein Herrschaftsvertrag. Das Recht mag diese Thatsache anerkennen oder nicht, es kann an ihr selbst nichts ändern; dagegen hat es weittragende Folgen, ob es dies anerkennt, indem davon abhängt, wer die Grenzen der mit dem Arbeitsverhältniss verbundenen Herrschaft über die Person

des Arbeiters bestimmt.« Einem analogen Gedankengange hatte schon vorher Gierke in seinem Werk: »Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung« (S. 803, A. 3) Ausdruck gegeben und in neuester Zeit äussert sich in derselben Richtung mit besonderer Gründlichkeit und Ausführlichkeit Edgar Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl., Bd. I, S. 986), woselbst er u. A. sagt: »Ist die Dienstleistung, zu der sich der Arbeiter verpflichtet, nur eine einmalige oder eine solche, die nur einen geringen Theil seiner Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so kann das Recht die Regelung des Vertragsverhältnisses den Parteien überlassen. Anders dagegen, wenn durch den Arbeitsvertrag ein dauerndes Arbeitsverhältniss begründet wird oder wenn der Arbeiter sein gesammtes Einkommen oder wenigstens den weitaus grössten Theil desselben in dem Arbeitslohne bezieht. Dann räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Person ein. Denn er verpflichtet sich auf die Dauer, nach den Anordnungen des Arbeitsherrn seine Arbeitskraft zu verwerthen, und er ist auf den Arbeitslohn angewiesen, um sein und das Leben seiner Familie zu fristen. Dann gestaltet sich das rechtlich freie Vertragsverhältniss thatsächlich zu einem Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältniss. Das Recht kann dies nicht verhindern, so lange die Grundlagen unserer gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ordnung nicht umgestürzt werden. Das Recht aber hat die Aufgabe, durch Vorschriften, die dem Belieben der

Parteien entzogen sind, zu verhindern, dass die persönliche Unfreiheit in einer neuen Form wieder eingeführt werde, und es hat die Aufgabe, der Herrschaft, welche der Arbeitsgeber über die Person des Arbeiters auszuüben vermag, Schranken zu ziehen, um dem Arbeiter auch innerhalb dieses Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirthschaftliche und geistige Entwicklung, wie seine gesellschaftliche und politische Selbstständigkeit zu schützen.«

Diese thatsächlich bestehenden Verhältnisse haben nun in neuester Zeit auch in der allgemeinen Gesetzgebung zum mindesten theilweise Anerkennung und Berücksichtigung gefunden. Zwar spricht die deutsche Reichsgewerbeordnung an der Spitze des von gewerblichen Arbeitern handelnden Titels im § 105, gerade so wie die österreichische Gewerbeordnung im § 72 den Grundsatz aus, dass die Feststellung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft ist, und befindet sich dabei vollkommen im Einklange mit den Lehren des gemeinen, sowie des französischen Rechts, wobei freilich namentlich das österreichische Gesetz noch mancherlei Reminiscenzen aus früheren Perioden beibehalten hat, so insbesondere im § 76, welcher die Hilfsarbeiter verpflichtet, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die

übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge gut zu behandeln. Einen klaffenden Riss in das Princip der Freiheit des Arbeitsvertrages enthält jedoch die Novelle zur deutschen Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, durch die Bestimmungen über die für Fabriken zu erlassenden Arbeitsordnungen, und zwar namentlich durch § 134 a, Abs. 4: »Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlass in Geltung,« und durch § 134 c, Abs. 1: »Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.« Ueber die juristische Natur der Fabriksordnung hat sich im Deutschen Reiche eine sehr eingehende und gründliche Discussion entsponnen und immer mehr bricht sich die in den Annalen des Deutschen Reiches (1894, S. 132 ff.) in der ausgezeichneten Abhandlung »Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabriksordnung« von Hermann Rehm, namentlich unter Bezugnahme auf die beiden angeführten Gesetzesstellen, vertretene Ansicht Bahn, »dass nach dem im Gesetz objectivirten gesetzgeberischen Willen die Arbeitsordnung nicht als ein Vertragsentwurf, sondern als ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes aufzufassen ist, so dass ihre Rechtsverbindlichkeit für den Arbeiter nicht auf dessen Zustimmung, sondern auf den einseitigen Erlass derselben seitens des Fabriksherrn zurückführt«.

Es liegt nicht im Bereiche der gegenwärtigen Ausführungen, in die berührte Frage des Näheren einzugehen und die Richtigkeit der Ansicht Rehm's und seiner Nachfolger gegenüber der entgegengesetzten Anschauung, dass nämlich die Arbeitsordnung lediglich Modalitäten des Arbeitsvertrages enthalte, ihr gesetzmässiger Inhalt also ein Vertragsrecht bilde, neuerlich zu prüfen. Für unsere Zwecke genügt vollkommen der Hinweis auf die Thatsache, dass der Inhalt des deutschen Arbeiterschutzgesetzes überhaupt geeignet war, zu einer so interessanten und für die Richtung des Fortschreitens der Anschauungen so bezeichnenden Discussion Anlass zu geben, wie die eben erwähnte ist. Und den Inhalt des zuletzt genannten Gesetzes im Ganzen betrachtet, wird man wohl dem Gesammturtheile Rehm's viel Berechtigung zuerkennen müssen, wenn er (a. a. O. S. 155) sagt: »In Wirklichkeit kommt die stattgehabte Umbildung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses derjenigen Theorie am nächsten, welche in der neueren Volkswirthschaftslehre am wenigsten Anklang gefunden hat, der Theorie der Feudalisirung der Industrie. Diese Theorie will die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter patriarchalisch gestalten, ein Gewaltrecht und zugleich eine Verpflichtung der Fürsorge für die Gewaltunterworfenen schaffen. Ihrem Programm liegt, wie Herkner zutreffend bemerkt, die Annahme zu Grunde, eine Beseitigung der thatsächlichen Abhängigkeit, in welcher der Arbeiter sich befinde, sei in absehbarer Zeit nicht möglich; könne die

Abhängigkeit nicht aufgehoben werden, dann solle sie wenigstens eine Veredelung und Humanisirung dadurch erfahren, dass in dem Arbeitgeber das Bewusstsein seiner ungeheueren socialen Verantwortlichkeit gegenüber dem Arbeiter lebendig werde. Aehnliche Gedanken finden wir im Gesetze verwirklicht.«

Welcher Meinung man sich in dieser Hinsicht nun auch anschliessen möge, so wird doch wohl kaum in Abrede gestellt werden können, dass namentlich die grosse Unternehmung auf unserem Gebiete schon ihrer Natur nach in vielen Hinsichten unverkennbare Merkmale der Herrschaftsorganisation, des Autoritätsverbandes, an sich trägt, und dass dieses zunächst thatsächliche Verhältniss in der Gesetzgebung jetzt auch nach rechtlicher Anerkennung ringt. Die rechtliche Gestaltung, welche hier in Frage steht, ist aber — und darin scheint mir die von Rehm gebrauchte Ausdrucksweise nicht völlig zutreffend — nicht jene eines patriarchalischen Gewaltverhältnisses nach alten Vorbildern, sondern die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete, soweit die Entstehung neuer Herrschaftsorganisationen in Betracht kommt, bewegt sich in der Richtung eines sehr bekannten, modernen Gewaltverhältnisses, welches durch die ausserordentliche Vermehrung der dem Staate und den übrigen öffentlichen Corporationen übertragenen Aufgaben auch in unseren heutigen Wirthschaftszuständen bereits jetzt zu ausschlaggebender Bedeutung gelangt ist, nämlich des Beamtenverhältnisses. Es ist demnach, wie mir

scheint, nicht der wirklichen Sachlage entsprechend, wenn man diese Bewegung als eine Feudalisirung der industriellen Production, als eine Rückkehr zu patriarchalischen Verhältnissen bezeichnet und dieselbe dadurch gewissermassen stigmatisirt, weil in der That unser heutiges, durch eine Jahrhunderte währende Entwicklung gestärktes und ausgebildetes Gefühl individueller Selbstständigkeit, namentlich auf den in so lebhaftem Fortschritte begriffenen Gebieten der Industrie und des Verkehrs, sich den genannten älteren Formen der Herrschaftsverhältnisse, in welchen es an einer genauen Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten regelmässig mangelte, dagegen allerlei Formen und Symbole einer unserer jetzigen gesellschaftlichen Anschauungen nicht mehr entsprechenden persönlichen Unterwürfigkeit sich vorfinden, gewiss nicht mehr fügen würde.

Was nun das Beamtenverhältniss in seiner Natur als Herrschaftsverband anbelangt, so habe ich bereits zu wiederholten Malen, und zwar insbesondere in meinen früheren Schriften: »Erwerb und Beruf« (S. 15 und ff.) und »Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation« (S. 8 und ff.) Gelegenheit gehabt, mich unter Bezugnahme auf die einschlägigen meisterlichen Ausführungen in Laband's »Staatsrecht des Deutschen Reiches« hierüber auszusprechen, und ich kann mich an dieser Stelle damit begnügen, auf diese Ausführungen zu verweisen. In der erstgenannten der beiden Schriften habe ich aber auch bereits auf die für

unsere Zeit so charakteristische ausserordentliche Vermehrung des Berufsbeamtenthums aufmerksam gemacht und in dieser Hinsicht (S. 28) ausgeführt: »Einerseits vermehrt sich die Zahl der Beamten mit der Ausdehnung und Vervielfältigung der Aufgaben, welche den öffentlichen Corporationen — dem Staat, den Ländern und Gemeinden — durch die gegenwärtige Gesellschaftsentwicklung in immer wachsendem Umfange zufallen, eine Bewegung, für welche die Sprache wegen ihrer Bedeutung und Häufigkeit ganz neue Worte: »Verstaatlichung, Verländerung, Verstadtlichung« geschaffen hat. Dass in Folge dieser Bewegung die Zahl der Berufsbeamten zunimmt, ist sehr natürlich, denn die Verwaltungen der öffentlichen Corporationen dehnen eben das System der Erstellung der ihnen nothwendigen Arbeitskräfte, welches sie bisher angewendet haben und welches sich ihnen besser als ein anderes bewährt hat, auch auf die ihnen zufallenden neuen Geschäftsgebiete aus. Dann aber vermehrt sich die Zahl der Berufsbeamten — und zwar vielleicht in noch grösserem Umfange — durch die mit der modernen wirthschaftlichen Entwicklung in untrennbarer Verbindung stehende Entstehung zahlreicher grosser Privatunternehmungen auf den verschiedensten Gebieten, sei es durch Gründung neuer oder durch Vereinigung oder Vergrösserung bestehender Unternehmungen. Es ist wohl kaum nöthig, in dieser Beziehung erst noch Beispiele anzuführen, es genügt der Hinweis auf Fabriken, Bergwerksunternehmungen, Eisenbahnen, Schiff-

fahrtsunternehmungen, Banken und andere Creditinstitute, sowie Versicherungsgesellschaften. In allen diesen grossen Unternehmungen werden die Verwaltungsaufgaben heutzutage in grosser Regel — etwa nur mit Ausnahme der allerersten leitenden Stellen, deren Inhaber in Folge der Höhe ihrer Bezüge, der Gewährung grosser Gewinnantheile und anderer durch Einzelverträge vereinbarter Bedingungen vielfach eine andere Stellung einnehmen — geradeso wie es auf grossen Privatdomänen schon vielfach früher der Fall war und heute noch ist, durch ein Berufsbeamtenthum besorgt, dessen Organisirung jenem des Staates mehr oder weniger, in den meisten Fällen aber mit thunlichster Genauigkeit nachgeahmt ist und von welchem man im Ganzen dieselbe Art der Thätigkeit erwartet und auch erreicht, wie beim Staatsbeamtenthum. Selbst kleinere Unternehmer suchen vielfach die zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgabe nöthigen Personen, insbesondere durch möglichste Sicherung ihrer Stellung, durch Zusicherung von Versorgungsgenüssen für sie und ihre Hinterbliebenen in ein ähnliches Verhältniss zu bringen, so dass heutzutage dem öffentlichen Beamtenthum überall ein Beruf der Privatbeamten zur Seite steht, dessen Organisation dem ersteren möglichst angepasst ist.« Bekanntlich liegt in dieser Zunahme des Berufsbeamtenthums auch eine der Hauptursachen der in den letzten Jahrzehnten wahrnehmbaren erfreulichen Vermehrung der »Mittelstände«.

In derselben Schrift habe ich auch weiters auf die in unserer Zeit immer deutlicher hervortretende Tendenz hingewiesen, den modernen Herrschaftsverband des Beamtenwesens, selbstverständlich mit den durch die Sachlage gebotenen Modificationen, auf den eigentlichen Arbeiterstand zu übertragen. Es sei mir gestattet, auch hier die betreffende Stelle aus der erwähnten Schrift (S. 38 ff.) wörtlich anzuführen: »Es fehlt übrigens auch, namentlich in neuerer Zeit, durchaus nicht an Versuchen, die Arbeiter grosser Etablissements für sich allein berufsmässig zu organisiren. Sowohl staatliche als auch private Verwaltungen haben solche Organisationen ins Leben gerufen. Natürlich ist die Art und Weise, wie dabei vorgegangen wird, eine sehr verschiedene, den Eigenthümlichkeiten des besonderen Falles angepasste, aber die leitenden Principien bleiben im Wesentlichen dieselben. Stabilität der Arbeitsgelegenheit und des Verdienstes, Aussicht auf Zunahme des letzteren, Sicherung des Lebensunterhaltes auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen sind auch in diesen Fällen die vorerst allerwichtigsten Ziele. In der That ist ja in dem Fortschreiten eines Arbeiterlebens nichts furchtbarer, als die aus der Anwendung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage in der gewöhnlichen Erwerbsorganisation von selbst sich ergebende natürliche Consequenz der Abnahme und des endlichen Aufhörens des Lohnes zugleich mit der Abnahme und dem Erlöschen der Arbeitskraft. Man versuche einmal dem

Angehörigen eines eigentlichen Berufes, z. B. einem Staatsbeamten, die Gerechtigkeit dieser Consequenz begreiflich zu machen. Und in der That muss zugegeben werden, dass zur Verbitterung des Individuums, der Verhinderung der sonst natürlichen Zunahme conservativer Gesinnungen mit steigendem Alter, zur vollkommenen Desorganisation der Familie durch das mit der stetigen Verminderung des Arbeitslohnes nothwendiger Weise Hand in Hand gehende Sinken der Autorität des nunmehr auf seine Kinder angewiesenen Familienvaters nichts in höherem Grade beitragen muss, als diese Consequenz der gewöhnlichen Erwerbsorganisation. Zur Förderung dieser Versuche berufsmässiger Arbeiterorganisation werden häufig Rangs- und Gehaltsunterschiede mit geregeltem Avancement geschaffen, Arbeiterausschüsse ins Leben gerufen, die Ausübung der Dienstgewalt des Unternehmers geregelt und mit Garantien versehen, kurz eine Menge von Einrichtungen getroffen, die bei näherer Betrachtung sich als analoge Anwendung bereits besprochener berufsmässiger Einrichtungen auf das Arbeiterverhältniss herausstellen.«

Bei diesen Bestrebungen handelt es sich also um eine mehr oder weniger weitgehende Uebertragung von Einrichtungen des berufsmässig thätigen Beamtenthums auf das eigentliche Arbeiterverhältniss im engeren Sinne. Damit ist selbstverständlich nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, dessen Durchführung die mannigfaltigsten Modificationen, und zwar insbesondere auch in der Richtung zu-

lässt, inwiefern bei der Begründung dieser modernen Herrschaftsverbände den Unternehmern vom Staate freie Hand gelassen oder Form und Inhalt dieses Herrschaftsverhältnisses durch zwingende Rechtsvorschrift geregelt und etwa auch eine besondere Einflussnahme der staatlichen Verwaltung auf die Thätigkeit dieser Verbände in Aussicht genommen werden solle. Unter den Vertretern dieser Richtung der Entwicklung besteht in der letzteren Hinsicht eine förmliche Stufenleiter der Ansichten, von der Anschauung vieler Unternehmer angefangen, welche in jeder Einflussnahme der Staatsgewalt auf diesem Gebiete eine unzulässige Einmischung in die inneren Verhältnisse des Betriebes, gewissermassen eine Verletzung ihres Hausrechtes erblicken, bis zu der Ansicht Bornhak's (Annalen des Deutschen Reiches, 1890, S. 647 ff.), welcher von seinem, den Bestand jedes vom Staate unabhängigen, selbstständigen Herrschaftsrechtes einer Classe der Staatsbürger über die andere leugnenden Standpunkte zu der Folgerung gelangt, dass bei der hohen Bedeutung grösserer Unternehmungen für die Gesammtheit, dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse in solchen der Charakter eines öffentlichen, also staatlichen Dienstes beigelegt werden müsse, und die Arbeitergesetzgebung nach diesem Grundsatze zu gestalten sei. So verschieden aber auch diese Ansichten sind, sie kommen alle in dem entscheidenden Punkte überein, dass das Arbeiterverhältniss als ein Herrschaftsverhältniss zu gestalten sei und der Unterschied, um welchen es sich handelt, ist nur etwa

derselbe wie der zwischen öffentlichen und Privatbeamten. Sicherlich fallen aber doch beide letzteren Kategorien unter das berufsmässige Beamtenthum. Zum Schlusse will ich an dieser Stelle nur noch bemerken, dass es begrifflich auch durchaus nicht erforderlich erscheint, dass solche moderne Herrschaftsverbände nur auf der Grundlage einzelner Unternehmungen ins Leben gerufen werden. Es liesse sich auch ganz wohl denken, dass derartige Herrschaftsverbände in grösserem Massstabe von genossenschaftlichen Unternehmerverbänden für die Gesammtheit der von ihnen umfassten gleichartigen Unternehmungen organisirt werden, und ich bin überzeugt, dass bei weiterer Fortdauer der Kämpfe auf unserem Gebiete auch diese letztere Erscheinung nicht ausbleiben wird.

Diesen auf Begründung von Herrschaftsverbänden gerichteten Bestrebungen steht nun eine völlig verschiedene Bewegung gegenüber, welche die Bildung genossenschaftlicher Verbände, und zwar zunächst der Arbeiter, dann aber auch der Arbeitgeber bezweckt und welche durch den Bestand und das Zusammenwirken dieser Majoritätsverbände die Fortbildung und definitive Ausgestaltung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses herbeizuführen trachtet. Die Zweckdienlichkeit dieser Bewegung wird bekanntlich in erster Linie von Lujo Brentano vertreten, dessen Theorie Rehm (a. a. O. S. 153) in nachstehender Weise zusammenfasst:

»Diese Theorie sieht die Möglichkeit des wirthschaftlichen Schutzes der Arbeiter in der Bildung

freier Berufsverbände, zunächst der Arbeiter (Gewerkvereine), eventuell auch der Arbeitgeber. Die Rechtsform des Arbeitsverhältnisses bleibt der Vertrag. Aber die Vertragsbedingungen werden vom Arbeiterverband mit dem Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeitgeberverband vereinbart. Der einzelne Arbeiter, beziehungsweise Arbeitgeber ist dann durch die Zugehörigkeit zum Verbande rechtlich verpflichtet, einen Arbeitsvertrag unter diesen Bedingungen einzugehen. Es wird an Stelle der rechtlichen Unterordnung unter den Arbeitgeber eine solche unter die Arbeitercorporation gesetzt. Gegenüber dem Arbeitgeber steht der Arbeiter in einem freien Vertragsverhältniss, die thatsächliche Gewalt des Arbeitgebers ist beseitigt, dafür aber eine Unterordnung der Arbeiter, eventuell auch der Arbeitgeber unter eine ihre Selbstbestimmung einengende Corporationsgewalt geschaffen.«

Es ist wohl nicht nöthig, auf die Darstellung des Inhalts und der Zielpunkte der genannten Theorie an dieser Stelle des Näheren einzugehen, zumal dies von Brentano selbst bereits zu wiederholten Malen und in sehr eingehender Weise, zuletzt erst in neuester Zeit in mehreren von der Zeitschrift »Sociale Praxis« im VIII. Jahrgang unter dem Titel »Negative und positive Gewerkvereinspolitik« veröffentlichten Artikeln geschehen ist. Eine sehr nothwendige und überaus lehrreiche Ausgestaltung durch Darlegung ihrer juristischen Seite hat diese Theorie gleichfalls erst kürzlich

durch die im 15. Bande des Archivs für sociale Gesetzgebung und Statistik publicirte, geradezu meisterhafte Abhandlung des Professor Philipp Lotmar: »Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern« gefunden, welche ganz neue Wege betritt und die regste Aufmerksamkeit nicht blos der Juristen, sondern namentlich auch der Nationalökonomen und Socialpolitiker verdient.

Die Bildung und Ausdehnung genossenschaftlicher Verbände, und zwar sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber hat nun in der neuesten Zeit bekanntlich grosse Fortschritte gemacht. Diese Erscheinung entspricht einerseits vollständig der Organisationstendenz unserer Zeit, die, wie ich an anderem Orte (»Erwerb und Beruf«, S. 51) ausgeführt habe, zum grossen Theile dem Umstande zuzuschreiben ist, dass der schrankenlose Wettbewerb der heutigen Wirthschaftsordnung die Existenz zahlloser, und zwar selbst wirthschaftlich stärkerer Personen bedroht, und dass sie in ihrer Sorge und Furcht vor diesem unbarmherzigen Kampfe ums Dasein und seinem Ausgange sich bereit finden, einen Theil ihrer wirthschaftlichen Freiheit und Selbstständigkeit und die mit der Uebung derselben möglicherweise verbundenen Chancen eines grossen wirthschaftlichen Erfolgs zu opfern und sich deshalb vereinigen, um im Kampfe stärker zu sein, oder sich einem social oder wirthschaftlich Stärkeren unterordnen, wenn ihnen dadurch ihre Existenz besser gesichert erscheint. Andererseits erklärt es sich aber aus der Neigung unseres Zeitalters zu

dem Grundsatze der Gleichberechtigung, aus dem sogenannten demokratischen Zuge unserer Tage, dass in der allgemeinen Beurtheilung genossenschaftliche, auf dem Principe der Majorität und der Selbstverwaltung beruhende Verbände sich weit grösserer Sympathie erfreuen, als die auf der Grundlage der Autorität begründeten Herrschaftsverbände. Eine Theorie, welche das angestrebte Ziel einer befriedigenden Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses auf dem erstgenannten Wege zu erreichen sucht, wird von vornherein bei der grossen Menge der Arbeiter gewiss eher Zustimmung finden, als jede entgegengesetzte Theorie. Ueberall aber zeigt sich die Richtigkeit der von Brentano citirten Ausführung der englischen Royal Commission on Labour (Fifth and final report, 1894, C. 7421, p. 36): »Wenn in einem Gewerbe beide Parteien stark organisirt und im Besitze beträchtlicher finanzieller Mittel sind, kann eine Arbeitsstreitigkeit, wenn eine solche stattfindet, einen sehr grossen Umfang erreichen, sehr lange dauern und sehr viel kosten. Allein wie ein moderner Krieg zwischen zwei grossen europäischen Mächten, so kostspielig er ist, ein höheres Stadium der Civilisation bedeutet, als die fortwährenden localen Kämpfe und Grenzüberschreitungen, welche Zeiten und Ländern mit weniger starker und weniger centralisirter Regierung eigenthümlich sind, so erscheint im Ganzen ein gelegentlicher grosser Arbeitskampf, der nach langer Friedensdauer ausbricht, wünschenswerther als fortwährender örtlicher Hader, fortwährende Arbeitsstillstände und kleine Zwistigkeiten.«

Ungeachtet der erwähnten bedeutenden Fortschritte der genossenschaftlichen Organisationsbewegung besteht zwischen derselben und den Bestrebungen zur Bildung und Verstärkung von Herrschaftsverbänden fast auf allen Productionsgebieten — etwa mit Ausnahme der Landwirthschaft — ein erbitterter Kampf, dessen weitere Entwicklung und schliesslicher Ausgang sich kaum vorhersehen lässt. Wenn nämlich auch unzweifelhaft das Organisationsstreben des überwiegenden Theiles der Arbeiterschaft in der Richtung der Ausdehnung und Verstärkung genossenschaftlicher Bildungen sich bewegt, so lässt sich doch nicht leugnen, dass ein sehr grosser Theil der Arbeitgeber, so sehr dieselben auch zur Förderung ihrer eigenen Interessen der Bildung von Unternehmergenossenschaften der verschiedensten Art zuzustimmen bereit sind, dennoch den analogen Tendenzen der Arbeiterschaft durchaus abgeneigt ist und dass auch die Staatsverwaltungen dieser Organisationsbewegung nicht immer günstig gegenüberstehen. Uebrigens lässt es sich ja wirklich nicht in Abrede stellen, dass als der zunächst erreichbare Erfolg der beiderseitigen genossenschaftlichen Organisationsbewegung — wenn man nicht auf den Standpunkt der socialistischen Parteien sich stellen und das Aufhören der Form der Privatunternehmung als Zielpunkt ins Auge fassen will — sich bisher nur dasjenige darstellt, was in der früher angeführten Stelle aus dem englischen Commissionsberichte hervorgehoben ist, nämlich

die Verminderung der Zahl bei gleichzeitiger Zunahme der Ausdehnung und der Intensität der Lohnkämpfe. Gewiss liegt darin ein Fortschritt, aber namentlich für jene Productionszweige, welche ohne dringende Gefährdung der Interessen der Gesammtheit einen längeren Stillstand nicht ertragen, liegt in diesem Fortschritte zugleich eine sehr ernste Gefahr. In der That können wir beobachten, dass gerade in einigen der letztgedachten Productionszweige das Bestreben nach Herstellung kräftiger dauerhafter Herrschaftsverbände ein sehr lebhaftes ist.

Blicken wir auf die Eisenbahnen. Sicherlich wird Niemand bezweifeln, dass der ungestörte Betrieb derselben nicht blos eine die Eisenbahnverwaltungen und ihr Personal berührende, sondern zugleich und in erster Linie eine Frage von der allergrössten Wichtigkeit für die staatliche Gesammtheit ist. Und wenn wir nunmehr das Dienstverhältniss des Eisenbahnpersonals im Deutschen Reiche oder in Oesterreich ins Auge fassen, so gewahren wir sofort, dass dasselbe, und zwar nicht blos in der staatlichen Eisenbahnverwaltung, sondern auch bei Privatgesellschaften, zum grössten Theile im Beamtenverhältnisse, also in einem geregelten Herrschaftsverbande steht. Um diese Organisation anstandslos und in Uebereinstimmung mit den Traditionen des Staatsbeamtenthums durchführen zu können, hat man sogar mehrere Beamtenkategorien, insbesondere neben den Beamten höherer Kategorie auch sogenannte Unterbeamte, hie und da auch

mittlere Beamte geschaffen. Das erklärt sich, wenn erwogen wird, welche Beamtenclassen, beispielsweise in der Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 5. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 723), unter den Eisenbahnbetriebsbeamten aufgezählt werden. Da finden sich: Nachtwächter, Stationsdiener, Bremser, Wagenwärter, Rangirmeister, Schaffner, Packmeister, Zugführer, Bahnwärter und Haltepunktwärter, Weichensteller und Haltestellenaufseher, Bahnmeister und Locomotivführer. Es gehören fast alle Personen hieher, deren Thätigkeit auf die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes irgendwie von Einfluss ist. Man erachtet eben diese Art der Organisation des Betriebspersonales als eine bessere Garantie für die ungestörte Aufrechterhaltung des Betriebes. Auf der anderen Seite sind die Eisenbahnverwaltungen in der Regel bestrebt, die genossenschaftliche Organisirung des Betriebspersonals oder die Theilnahme desselben an derartigen Organisationen zu verhindern, so dass der Gegensatz zwischen beiden Organisationsformen auf diesem Gebiete nicht selten ganz klar zu Tage tritt. Ganz ähnliche Verhältnisse wie bei den Eisenbahnen finden sich auf dem Gebiete der staatlichen Postverwaltung, wo gleichfalls die Beamtenorganisation bis auf die fast mechanischen Verrichtungen sich erstreckt, ferner bei grossen Schifffahrtsunternehmungen, wo die weitgehende Durchführung der Herrschaftsorganisation noch dadurch sehr gefördert wird, dass das Schiff während der Fahrt, wie auch aus den betreffenden Normen der See-

polizeiordnungen hervorgeht, überall als ein Autoritätsverband anerkannt wird. Dass endlich Unternehmungen, welche für den grösseren Theil ihres Personals eine verhältnissmässig höhere Bildung in Anspruch zu nehmen genöthigt sind, wie beispielsweise Banken, Sparcassen und Versicherungsanstalten, die von ihnen beschäftigten Personen als Beamte, daher auf der Grundlage eines Herrschaftsverhältnisses organisiren, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Auf allen diesen Gebieten sind durch analoge Anwendung der zunächst für die Staatsbeamtenschaft entstandenen Rechtssätze kräftige Herrschaftsverbände entstanden, welche bisher im Kampfe mit der von dem demokratischen Zuge der Zeit begünstigten genossenschaftlichen Organisationsbewegung sich mehr oder weniger gut bewährt haben. Bei dieser Sachlage ist es gewiss von Interesse, der Frage etwas näher zu treten, ob eine Ausdehnung dieser modernen, zunächst im Staatsbeamtenthum bewährten Art der Herrschaftsorganisation, ausser auf die zuletzt angeführten, auch auf weitere Productionszweige möglich erschiene, und zu diesem Behufe auch die Ursachen und Voraussetzungen der Festigkeit dieser Art des Herrschaftsverbandes in den Kreis der Erörterung zu ziehen.

Fragt man nach dem Beweggrunde, welcher bei so zahlreichen Personen in der Wahl ihres Berufes den Ausschlag für den Staatsbeamtenstand gibt — eine Erscheinung, der es zuzuschreiben ist, dass trotz der in neuerer Zeit eingetretenen und noch immer nicht zum Abschlusse gelangten

Vermehrung der Staatsbeamten es fast niemals an zahlreichen Candidaten fehlt — so kommt in allererster Reihe die verhältnissmässige Sicherheit der Stellung und des damit verbundenen, über die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinaus sich erstreckenden und zum Theile sogar auf die Hinterbliebenen übergehenden Einkommens in Betracht, welcher zu Liebe zahlreiche Personen gern auf die allfälligen günstigen Chancen des wirthschaftlichen Wettbewerbes, sowie auf einen Theil ihrer Unabhängigkeit verzichten. Wie ich schon in »Erwerb und Beruf« (S. 14) hervorgehoben habe, ist es, wenn auch zum juristischen Begriffe des Staatsbeamtenverhältnisses nicht unbedingt erforderlich, doch eine Thatsache der Erfahrung, dass der Eintritt in den Staatsdienst für längere Zeit, ja in der Regel für die ganze Dauer der Arbeitsfähigkeit des Eintretenden erfolgt. Auf den jungen Beamten macht der definitive Eintritt in den Staatsdienst auch viel weniger den Eindruck eines, wenn auch sehr wichtigen Vertragsabschlusses, als vielmehr den der entscheidenden Berufswahl, der Bestimmung über seine künftige Thätigkeit und seinen Pflichtenkreis während des grössten Theiles seiner Lebensdaner. Diese Sachlage ist zunächst dadurch bedingt, dass zwar dem Staatsbeamten das Recht zusteht, sein Dienstverhältniss jederzeit aufzulösen und den Staatsdienst zu verlassen, dass jedoch der Staat in der Regel, sofern nämlich die Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt ist, hiezu nicht berechtigt

ist. Diese Ungleichheit begründet Laband in seinem Staatsrecht des deutschen Reiches in nachstehender Weise: »Das Beamtenverhältniss erfordert von dem Beamten nicht bestimmt begrenzte Leistungen, sondern die Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit an den Staat zur Förderung des Staatswohles, Treue, Opferwilligkeit, Berufsfreudigkeit, es kann daher Niemand gezwungen in einem solchen Dienste gehalten werden. Aber das Recht des Beamten, das Dienstverhältniss jederzeit aufzulösen, wird auch noch dadurch begründet, dass es das Correlat zu der Disciplinargewalt des Staates ist. Staat und Beamter stehen einander nicht wie gleichberechtigte Parteien, sondern wie Herr und Diener gegenüber, der Staat hat sein Hoheitsrecht, seine Disciplinargewalt, um den Diener zu zwingen, der Beamte hat den Schutz seiner Freiheit und Persönlichkeit in dem Recht, den Dienst zu kündigen und sich dem dadurch begründeten Zwange zu entziehen. Ohne dieses Recht wäre der Staatsdienst Sklaverei.« Und an anderer Stelle: »Juristisch ist die Folgerung nicht begründet, dass, weil der Beamte jederzeit aus dem Dienste zu scheiden berechtigt ist, auch der Staat befugt sein müsse, ihn jederzeit zu entlassen, denn durch den Anstellungsvertrag entstehen durchaus ungleiche Rechte und Pflichten für Staat und Beamten. Der Staat hat im Wesentlichen keine andere Leistung als Zahlung des Gehaltes zu gewähren, der Beamte setzt seine Persönlichkeit und in der Mehrzahl der Fälle seine ganze Lebensthätigkeit ein; das Interesse des Staates ist

überdies gewahrt durch das Recht, einseitig das Dienstverhältniss im Wege des Disciplinarverfahrens aufzuheben.«

Bei Beurtheilung des Staatsbeamtenverhältnisses, welches anderen Beamtenverhältnissen zum Vorbild gedient hat, muss eben daran festgehalten werden, dass es zwar ein Herrschaftsverband, ein Verhältniss der Ueber- beziehungsweise Unterordnung, aber mit genau bestimmten gegenseitigen Rechten und Pflichten ist. Dadurch unterscheidet es sich von zahlreichen älteren, namentlich von den sogenannten patriarchalischen Herrschaftsverhältnissen, bei denen die normative Festsetzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten erhebliche Lücken aufweist, welche dann durch die dem patriarchalischen Ideal nicht immer entsprechende Willkür des Gewaltinhabers ergänzt wurden. Umgekehrt gewahren wir in der Entwicklung des Beamtenverhältnisses das unausgesetzte Streben der Gewaltunterworfenen nach Vermehrung der rechtlichen Garantien in Betreff der Sicherheit ihrer Stellung, namentlich nach Ausgestaltung der Normen der sogenannten Dienstpragmatik, d. h. der das gegenseitige Rechtsverhältniss regelnden Vorschrift, und nach einem die Vertheidigung in ausreichendem Masse sichernden Disciplinarverfahren. Diese Sicherheit der Stellung ist für die Bildung eines eigentlichen Beamtenstandes mit allen ihm anhaftenden Licht- und Schattenseiten eine derart unentbehrliche Voraussetzung, dass ohne dieselbe die dauernde Herstellung eines solchen Herrschaftsverbandes nicht gelingen kann, wie die Erfahrung

zahlreicher Staaten, so namentlich der nordamerikanischen Freistaaten deutlich darthut.

Soll nun überhaupt die Rede davon sein, ob ein dem Beamtenverhältnisse, selbstverständlich mit den durch die Sachlage gebotenen Modificationen, analoger Herrschaftsverband auf andere Gebiete und namentlich auf Arbeiterverhältnisse übertragen werden könne, so muss, wenn irgend ein dauernder Erfolg erhofft werden soll, vor allem Anderen in der angedeuteten Richtung eine Grundlage geschaffen werden. Es müsste also das bisher unbeschränkte Recht des Arbeitgebers, seine Arbeiter zu entlassen, beschränkt, und in Verbindung damit das Recht zur Verhängung von Strafen von einem vorhergehenden Verfahren abhängig gemacht werden. Dass hier der Kernpunkt der Frage gelegen ist, hat bereits Bornhak in seinem Essay »Das gewerbliche Arbeitsverhältniss« (Annalen des Deutschen Reiches, 1890, S. 656 ff.) ausgesprochen. Er begehrt, dass zunächst der Staat als Unternehmer alle jene Arbeiter, deren Dienste er nicht blos vorübergehend, wie zum Bau eines Hauses oder zur Ausbesserung eines Kanals, sondern fortdauernd, bei seinen Bergwerken, bei seinen Eisenbahnen gebraucht, allmählig — beginnend mit Werkmeistern und Betriebsleitern, deren Stellen bei Vacanzen aus der Zahl langjähriger Arbeiter des Betriebes zu besetzen wären — als Beamte annimmt und denselben hiebei auch die rechtliche Stellung der übrigen Beamten einräumt, so dass schliesslich die Beamteneigenschaft nur den jugendlichen Arbeitern, die

sich gleichsam im Vorbereitungsdienste befinden, fehlen würde. Bezüglich der Stellung der Arbeiter in Privatunternehmungen aber bemerkt Bornhak, nachdem er vorerst andere Reformpunkte erörtert und insbesondere als eine Consequenz des von ihm vertretenen Standpunktes die Berechtigung zur Erlassung der Arbeitsordnung nach vorheriger Zustimmung des Unternehmers und der allgemein zu organisirenden Arbeitervertretung für die staatlichen Behörden in Anspruch genommen hat, nachstehendes: »Alle diese Massregeln wären jedoch wirkungslos für die Sicherung der Unabhängigkeit der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer, wenn dem letzteren das einschneidendste Mittel zur Geltendmachung seiner Herrschaft, das willkürliche Entlassungsrecht mit kurzer Kündigungsfrist bliebe. Eine Beschränkung der Arbeitgeber in dieser Beziehung ist gar nicht so unerhört. Denn es ist alles schon dagewesen, und zwar vor nicht allzu langer Zeit. Bis zum Jahre 1860 hatte in Preussen kein privater Bergbauunternehmer das Recht, seine Arbeiter selbst anzustellen und zu entlassen, sondern dies geschah für ihn durch die staatliche Bergbehörde. Wenn man auch für die Bergbaubetriebe, bei denen das Interesse des Staates am stärksten betheiligt ist, an diesen früheren Zustand wieder anknüpfen könnte, so ist das doch keineswegs für alle Betriebe erforderlich. Die Annahme der Arbeiter kann den Unternehmern ohne Beschränkung verbleiben. Anders ist es dagegen mit dem Entlassungsrechte. — Es sind zwei Gründe für die

Entlassung von Arbeitern denkbar. Entweder die wirthschaftlichen Conjuncturen nöthigen zu einer Einschränkung des Betriebes oder der Unternehmer will den Arbeiter aus persönlichen Gründen entlassen. Im ersteren Falle muss die Thatsache der Betriebseinschränkung der staatlichen Aufsichtsbehörde glaubhaft gemacht, und die Entlassung, welche nur die dem Dienstalter in der Fabrik nach jüngsten Arbeiter treffen darf, von ihr genehmigt werden. Im letzteren Falle darf die Entlassung nur erfolgen, wenn ein schweres dienstliches oder ausserdienstliches Verschulden des Arbeiters oder Arbeitsunfähigkeit desselben vorliegt, und diese Thatsachen vom Disciplinargerichte constatirt sind. Dem Arbeiter muss dagegen die Kündigung jederzeit freistehen.« Selbstverständlich setzt Bornhak bei seinen Vorschlägen den Bestand der allgemeinen Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung voraus.

Die Forderungen Bornhak's sind, wie bei seinem alle Herrschaft allein für den Staat in Anspruch nehmenden Standpunkte erklärlich ist, sehr weitgehend. Dennoch muss die Befürchtung ausgesprochen werden, dass selbst, wenn alle diese Forderungen erfüllt würden, der praktische Erfolg den gehegten Erwartungen nicht vollständig entsprechen würde. Freilich, soweit staatliche Betriebe in Betracht kommen, ist der vorgeschlagene Weg, abgesehen von gewissen, wenn auch nicht zu unterschätzenden finanziellen Schwierigkeiten sicherlich durchführbar und auch Erfolg versprechend, wie die früher angeführten Beispiele zeigen. Solche Organi-

sationen wurden übrigens auch schon bei anderen Staatsbetrieben erfolgreich durchgeführt, so z. B. vor einem Jahrzehnt bei der österreichischen Hof- und Staatsdruckerei, wo die betreffenden Einrichtungen sich gleichfalls gut bewährt haben. Auf dem Gebiete der Privatunternehmungen dürften dagegen die Vorschläge Bornhak's meines Erachtens sich kaum als allgemein durchführbar erweisen. Einmal deshalb, weil durch dieselben dem Staate und seinen Organen eine ungeheuere, ohne die genaueste Kenntniss jedes einzelnen in Frage kommenden Betriebes und seiner besonderen Verhältnisse und ohne taktvollste Individualisirung gar nicht zu lösende Aufgabe aufgebürdet wird, und der gegenwärtige Gang der wirthschaftlichen Entwicklung, durch welchen die Wirkungssphäre des Staates ohnehin mit Nothwendigkeit stets erweitert wird, es dringend geboten erscheinen lässt, in dieser Beziehung nicht Unerfüllbares anzustreben und auf diese Weise einen gefährlichen Rückschlag vorzubereiten. Dann aber würde auch die vollständige Durchführung der Bornhak'schen Vorschläge die Nothwendigkeit der Entlassung von Arbeitern wegen Aenderung der wirthschaftlichen Conjunctur, also namentlich wegen Einschränkung oder Auflassung des Betriebes nicht beseitigen, und es liegt auf der Hand, dass bei der Fortdauer dieser Nothwendigkeit, selbst wenn dieselbe, was wegen der verschiedenen Brauchbarkeit der Arbeiter aber wohl kaum durchführbar wäre, nur die verhältnissmässig jüngeren unter ihnen bedrohen würde, jene Sicher-

heit der Stellung, welche das allererste Erforderniss für die erfolgreiche Begründung eines beamtenähnlichen Herrschaftsverbandes bildet, für die Mehrzahl der Arbeiter nicht erreicht wäre. In dieser Hinsicht wird es bei näherer Erwägung klar, dass mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse ein dauernder Erfolg von allgemeinen Vorschriften überhaupt nicht zu erhoffen wäre. Zur Durchführung solcher Organisationen eignen sich eben nur entweder solche grosse Privatunternehmungen, die durch den Gegenstand ihres Betriebes und durch die Gleichmässigkeit ihrer Beschäftigung ausreichende Sicherheit für ihren dauernden und wesentlich unveränderten Bestand gewähren, wie beispielsweise die früher angeführten Privateisenbahnen und die Bergwerke, oder es müssten sich zu diesem Behufe die einzelnen Unternehmungen genossenschaftlich vereinigen, um auf diese Weise eine ausreichend sichere Grundlage für eine derartige Herrschaftsorganisation herzustellen. Die Betretung dieses letzteren Weges wäre unter unseren gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen dadurch erleichtert, dass die genossenschaftliche Organisation der Privatunternehmer vielfach schon sehr weit fortgeschritten ist und noch immer weiter sich entwickelt, wobei auf Sicherung des Absatzes und gleichmässige Vertheilung der Production nach Zeit und Ort grosses Gewicht gelegt wird, so dass ein solcher genossenschaftlicher Unternehmerverband die berufsmässige Organisation seiner Arbeiterschaft mit weit grösserer Aussicht auf einen dauernden Erfolg unternehmen

könnte, als dies einem einzelnen, den Wechselfällen der wirthschaftlichen Conjunctur in weit höherem Grade unterworfenen Betriebe möglich wäre. Bei solchem Vorgehen wäre es auch möglich, für jeden einzelnen Fall einer derartigen Organisirung die derselben entsprechende besondere Einrichtungen zu treffen, was mit Rücksicht auf die obwaltenden weitgehenden Verschiedenheiten der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse für das Gelingen solcher Organisirungen selbstverständlich von entscheidender Bedeutung ist.

Welche weiteren Einrichtungen für einen derartigen, dem Beamtenverhältnisse nachgebildeten Herrschaftsverband am geeignetsten sich darstellen würden, darüber wird eine allgemeine Norm sich wohl kaum aufstellen lassen; die Entscheidung in dieser Hinsicht wird dem einzelnen Fall überlassen bleiben müssen. Doch dürfte wohl mit Grund behauptet werden können, dass ein solcher Herrschaftsverband umso eher den schwierigen Kampf mit der auch in Arbeiterkreisen allgemein verbreiteten Tendenz zu genossenschaftlicher Organisation zu bestehen geeignet sein wird, je mehr seine innere Structur sich dem eigentlichen berufsmässigen Beamtenverhältnisse nähert. Gewiss wird also zu den nothwendigsten Einrichtungen eines solchen Herrschaftsverbandes eine ausreichende Vorsorge für Krankheit und Invalidität, sowie für die Hinterbliebenen der gewaltunterworfenen Mitglieder gehören. Die Dienstbezüge werden nicht allein nach der Arbeitsleistung, also nach der Geschicklichkeit

und dem Fleisse des betreffenden Arbeiters zu bemessen, sondern auch dem Dienstalter ein massgebender Einfluss auf die Höhe derselben einzuräumen sein. Ueberhaupt müssten, wie bei der Beamtenschaft, bestimmte Rang- und Bezugsclassen, feststehende Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung und geordnete Beförderungsverhältnisse geschaffen werden; auch könnte die Statuirung gewisser den Verhältnissen angepasster Ehrenrechte, sowie die Verleihung von Auszeichnungen, etwa unter gleichzeitiger Gewährung einer Zulage, ins Auge gefasst werden. Die Bezüge selbst müssten zur standesgemässen Existenz ausreichen und in derselben Bezugsclasse unveränderlich sein, so dass das Princip des Stücklohns, ausser etwa bei gleichzeitiger Festsetzung garantirter Minimalbezüge, kaum zur Anwendung kommen könnte. Eine Betheiligung am Reingewinne des betreffenden Unternehmens wäre dagegen mit einer solchen Organisation ganz wohl vereinbar, ja sie würde auf die Arbeiter eigentlich erst dann ihren vollen Einfluss üben, wenn die Stellung dieser letzteren eine gesicherte, nur durch eigenes disciplinäres Verschulden zu erschütternde geworden ist.

Von der allerhervorragendsten Wichtigkeit aber wird unter allen Umständen, wie bereits früher bemerkt, die Frage nach der Sicherheit der Stellung bleiben, und gerade deshalb dürften derartige Versuche, soweit Privatunternehmungen in Betracht kommen, am leichtesten von genossenschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer ins Werk gesetzt

werden können. Genaue Kenntniss über den Umfang des Gesammtbedarfes nach ihren Producten und ihre Bestrebungen nach gleichmässiger Vertheilung der zur Deckung dieses Bedarfes bestimmten Production würden es namentlich den zahlreichen bereits bestehenden und noch immer neu sich bildenden Kartellvereinigungen ermöglichen, auch der Arbeiterfrage auf diesem Wege näherzutreten, weil sie ohne viele Mühe eine ausreichende Uebersicht in Betreff der für den Umfang ihrer Production ständig benöthigten Arbeitskräfte und über die erforderliche Qualification derselben gewinnen und auf dieser Grundlage zur berufsmässigen Organisirung mindestens eines grossen Theiles ihrer Arbeiter mit genügender Sicherheit schreiten könnten. Für diese im organisirten Herrschaftsverbande stehenden, in ihrer Zahl und Eignung dem ständigen Gesammtbedarfe entsprechenden Arbeiter bedürfte es dann selbstverständlich auch keiner complicirten und mit grossem Risico verbundenen Einrichtungen behufs ihrer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; für die seltenen und vorübergehenden Fälle einer solchen, welchen nicht sofort durch zeitweilige allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit oder durch örtliche Versetzung der betroffenen Arbeiter abgeholfen werden könnte, würde die den betreffenden staatlichen Einrichtungen analoge Gewährung eines Anspruches auf ein bestimmtes Wartegeld Abhilfe bieten. Nebenbei mag noch erwähnt werden, dass Versuche zur theilweisen Regelung der Arbeiterverhältnisse auf dem

angedeuteten Wege wohl mehr als alles Andere dazu beitragen könnten, die öffentliche Meinung mit dem so vielfach und mit sehr gewichtigen Gründen angefochtenen Bestande grosser und mächtiger Kartellverbände wenigstens theilweise auszusöhnen.

Wohl lässt sich nicht in Abrede stellen, dass Einrichtungen in der angedeuteten Richtung nothwendigerweise mit nicht geringen finanziellen Opfern verbunden wären. Andererseits aber muss man bei näherer Betrachtung meines Erachtens zu der Ueberzeugung gelangen, dass, wenn der unzweifelhaft vorhandenen mächtigen Tendenz zur Bildung genossenschaftlicher Kampforganisationen sowohl auf Seite der Arbeiter als der Arbeitgeber überhaupt entgegengewirkt, und nicht auf absehbare Zeiten der Lohnkampf mit allen seinen Wechselfällen und unabsehbaren Consequenzen in Permanenz erklärt werden soll, eine Abhilfe nur in der Bildung kräftiger, die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau regelnder Herrschaftsverbände gesucht werden kann.

Diese zuletzt ausgesprochene Ansicht wird freilich noch lange nicht auf die Zustimmung weiterer Kreise rechnen können. Die einander gegenüberstehenden Parteien erwarten ihr Heil vom Kampfe und jede von ihnen hofft auf einen entscheidenden Sieg, der ihr dauernd die Macht verleiht, die Arbeitsbedingungen ihren eigenen Wünschen entsprechend festzusetzen. Dieser Kampf selbst aber ähnelt in seiner Erbitterung und seinen Mitteln

häufig genug einem grausamen Kriege. Dabei ist das Hauptbestreben beider Parteien darauf gerichtet, Einfluss auf die Gesetzgebung zu gewinnen, um durch dieselbe das Ziel ihrer Bestrebungen zum Bestandtheil der staatlichen Rechtsordnung erheben zu lassen. Von Seite der Arbeitgeber wird in dieser Hinsicht namentlich immer wieder auf die Nothwendigkeit der Erlassung neuer Strafgesetze gegen gewisse, von den genossenschaftlichen Arbeiterverbänden in Anwendung gebrachte Kampfmittel hingewiesen. Der seinerzeit im Deutschen Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses enthielt den Versuch einer derartigen, theoretisch gegen beide gegnerischen Parteien sich wendenden neuen Codification. Aber auch wenn es gelänge, derartige Strafdrohungen mit Gesetzeskraft auszustatten, ja selbst den Bruch des Arbeitsvertrages ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Verletzung anderweitiger Rechtsgüter trotz aller dagegen sprechenden Bedenken mit öffentlicher Strafe zu bedrohen, der praktische Erfolg solcher Normen müsste nach der Natur der Sache stets ein sehr fraglicher bleiben und mit Recht hat schon Bornhak in seinem früher citirten Essay (S. 657) bemerkt: »Der Staat kann niemals hunderttausend Mann ins Gefängniss schicken und würde durch eine Strafandrohung, die er nicht zu verwirklichen vermag, nur seine eigene Ohnmacht bekennen.«

Meines Erachtens geht man irre, wenn man die Wirkung von Strafdrohungen, wie sie im

Rahmen unseres heutigen Strafensystems erlassen werden können, auf die Vorgänge in dem von den genossenschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter geführten Lohnkampfe sehr hoch veranschlagt. Unser heutiges Strafensystem ist von vorneherein auf Massenausschreitungen nicht berechnet; es hat zunächst Einzelpersonen im Auge, welche das Strafgesetz übertreten. Eine Massenanwendung liesse sich etwa bei Geldstrafen denken, aber abgesehen von allen sonstigen Bedenken sind diese gegenüber vermögenslosen Personen — und um solche handelt es sich regelmässig in den hier in Frage kommenden Fällen — ja überhaupt wirkungslos. Für eine massenhafte Anwendung von Freiheitsstrafen, geschweige denn von schweren Freiheitsstrafen, reichen aber die regelmässigen Vorkehrungen des Staates in dieser Hinsicht nicht aus und können es auch gar nicht. Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Androhung einer Freiheits-, ja selbst einer schweren Freiheitsstrafe mit der damit verbundenen Entziehung jedes Comforts, mit ihrer einförmigen Kost und Arbeit, mit ihrer strengen Disciplin und mit ihren Ehrenfolgen auf die Angehörigen der verschiedenen Stände natürlich ganz verschieden abschreckend wirkt. Ein vermöglicher, an jede Bequemlichkeit gewöhnter Mann wird darin eine Drohung mit einem unerträglichen Uebel erblicken; auf einen armen Arbeiter wird eine solche Drohung nicht so schwer einwirken, zumal wenn er weiss, dass für Weib und Kind von der Organisation gesorgt werden

wird, und dass seine Genossen in der Thatsache seiner Bestrafung aus solchem Anlasse nichts weniger als eine Minderung seiner Ehrenhaftigkeit oder socialen Stellung erblicken werden. Endlich aber ist in Betracht zu ziehen, dass solche Massenbestrafungen mit der gegenwärtigen Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände in einem unlösbaren Widerspruche stehen würden. Unsere heutige Grossproduction mit ihrer weitgetriebenen Arbeitstheilung erfordert ein wohlorganisirtes genaues Zusammenwirken aller Kräfte; auch die Staaten bieten Alles auf und concentriren alle irgendwie verfügbaren Mittel, um im eifrigsten Wettbewerbe und eventuell auch im gewaltsamen Kampfe mit anderen Staaten ihre Stellung und namentlich ihre Absatzgebiete zu behaupten und neue zu erwerben; wie sollte es unter solchen Verhältnissen gerathen sein, durch Massenbestrafungen die inneren Gegensätze noch mehr zu verschärfen, gegenseitige Erbitterung und Rachedurst hervorzurufen und auf diese Weise das unbedingt nöthige Zusammenwirken der Kräfte, statt zu fördern, unheilbar zu stören. Ein Staat, der so handeln würde, schwächt sich ja selbst und fördert die Interessen seiner Gegner.

Bei der Schaffung neuer Strafnormen muss gewiss stets die Erwägung im Auge behalten werden, dass die staatliche Gesellschaft, indem sie das Leben oder die Arbeitskraft ihrer Mitglieder dem Strafzwecke opfert, hiedurch nothwendigerweise auch sich selbst Schaden zufügt. Ihering ist im Rechte, wenn er »Der Zweck im Recht«, (2. Auflage, Bd. 1,

S. 375) ausführt: »Die Strafe in der Hand des Staates ist ein zweischneidiges Schwert; bei verkehrtem Gebrauch kehrt sie ihre Spitze gegen ihn selbst, schädigt mit dem Verbrecher zugleich ihn selber. Mit jedem Verbrecher, den er hinrichtet, beraubt er sich eines seiner Mitglieder, mit jedem, den er ins Gefängniss oder Zuchthaus sperrt, legt er dessen Arbeitskraft lahm.« Es liegt auf der Hand, dass diese Erwägung umso mehr Gewicht erhält, je grösser der Kreis derjenigen Personen ist, gegen welche die neue Strafnorm sich richtet. Von ähnlichen, aber weiter reichenden und tiefer gehenden Erwägungen war John Ruskin geleitet, da er (The queen of the air, §§ 128, 129) seine Ansicht dahin aussprach, dass die Strafe das letzte und schlechteste Mittel zur Hintanhaltung von Uebelthaten in den Händen des Gesetzgebers sei. Die wahren Besserungsmittel seien Beschäftigung und Belohnung, nicht aber Strafe. Den ernstlichsten Zweifel aber unterliegt die Erlassung neuer Strafnormen in dem Falle, wenn beabsichtigt wird, von Staatswegen eine Handlungsweise mit Strafe zu belegen, deren Befolgung dem zu Bestrafenden von seinem eigenen und vom Standpunkte der Gesellschaftsclasse, welcher er angehört, als ein moralisches oder gesellschaftliches Gebot erscheint. In solchen Fällen ist ganz regelmässig die betreffende Strafnorm fast wirkungslos und auch die grösste Härte der angedrohten Strafen vermag an dieser Wirkungslosigkeit nichts Wesentliches zu ändern, wie die Geschichte der staatlichen Duellgesetzgebung zur Evidenz darthut.

Ein solches Strafgesetz wird für die Betheiligten zur Ursache schwerer Pflichtencollisionen, was umso mehr Gefahren in sich birgt, je grösser die Zahl derjenigen ist, welche in diese Lage versetzt werden. Der Staat aber ist genöthigt, schon zur Aufrechterhaltung seiner Autorität in sehr zahlreichen Fällen Strafen zu verhängen, welche von den Betroffenen und ihren noch viel zahlreicheren Gesinnungsgenossen als ganz ungerecht angesehen werden, ein lebhaftes Gefühl der Erbitterung gegen den Staat selbst und seine Organe hervorrufen und auf diese Weise Anlass zu Zweifeln über seine Unparteilichkeit geben.

Es liegt nicht im Bereiche der vorliegenden Untersuchung, die übrigens schon vielfach besprochene Frage der Wirksamkeit staatlicher Strafnormen hier neuerlich allgemein zu erörtern. Doch ist darauf hinzuweisen, dass diese Wirksamkeit nach der Natur der Sache stets nur eine begrenzte sein wird, und dass sie insbesondere davon abhängt, welche Bedeutung der Bedrohte dem angedrohten Strafübel beimisst und wie gross für denselben die Hoffnung ist, dass es im Falle der Uebertretung der betreffenden Norm ihm möglich sein werde, der angedrohten Strafe zu entgehen. Objectiv aber kommt sehr viel darauf an, ob die angedrohte Strafe nach der allgemeinen Ansicht auch dem Verschulden angemessen erscheint, und als eine gerechte Sühne desselben sich darstellt; denn wenn das nicht der Fall ist — unsere Zeit ist für das Leiden empfänglicher und empfindlicher und daher auch in Betreff

der Strafen milder geworden — so verfehlt die Strafnorm sicherlich ihren Zweck, weil dann die Strafe in der öffentlichen Meinung den Charakter eines Martyriums annimmt und nichts eine Bewegung mehr fördert, als diese letztere Ueberzeugung, ganz abgesehen davon, dass beim Umsichgreifen derselben der Staat von seinen eigenen, zur Durchführung der betreffenden Norm berufenen Organen dem praktischen Erfolge nach im Stiche gelassen wird. Im Allgemeinen wird man also wohl kaum erwarten dürfen, dass staatliche Strafnormen auf den Ausgang der Kämpfe zwischen den beiderseitigen genossenschaftlichen Organisationen einen irgendwie erheblichen Einfluss ausüben oder diese Kämpfe auch nur mildern würden; solche Normen, sofern sie nicht offensichtlich nur den Zweck verfolgen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wahren, werden vielmehr in der Regel nur zur Vermehrung der gegenseitigen Erbitterung und des Hasses beitragen. Uebrigens sind staatliche Strafnormen andererseits gewiss auch kein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung oder Festigung herrschaftlicher Verbände. Eine wirthschaftliche Organisation und ihre Blüthe beruht auf dem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und des gegenseitigen Pflichtenverbandes. Durch die Furcht vor Strafe kann gewiss nicht das Interesse der Mitglieder an den Vortheilen einer lebenskräftigen Organisation, am allerwenigsten aber die aus dem gegenseitigen lebendigen Pflichtverhältnisse entspringende ethische Gesinnung der Treue und der

Zusammengehörigkeit ersetzt werden. Ich kann in dieser Hinsicht nur dasjenige wiederholen, was ich bereits in meiner Schrift »Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation« (S. 132) ausgeführt habe: »Wir können auch im heutigen Rechtsleben die Beobachtung machen, dass lebenskräftige, auf einem Verhältnisse der Dienstgewalt und der Unterordnung unter dieselbe beruhende Organisationen keiner Androhung öffentlicher Strafe bedürfen, um die Erfüllung der entsprechenden Pflichten auf Seite der untergeordneten Mitglieder der Organisation zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Uebung einer geregelten Disciplinargewalt vollkommen ausreichend. Wir sehen das nicht blos in den Berufen der öffentlichen Beamten, der Officiere, der Priester, der öffentlichen Lehrer, sondern auch die neueren beruflichen Organisationen, wie Privatbeamte und beruflich organisirte Arbeiterschaften grosser Einzelunternehmungen zeigen dieselbe Erscheinung. Und das ist auch ganz begreiflich, denn wenn das untergeordnete Glied einer Organisation, dessen Beruf seine ganze Thätigkeit, und zwar voraussichtlich während der ganzen Periode seiner Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen soll, der Erfüllung der ihm gegenüber seitens des Dienstherrn übernommenen Pflichten, also namentlich gesicherter, ja vielleicht verbesserungsfähiger Stellung und des Lebensunterhaltes für sich, und zwar auch bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, sowie für seine Hinterbliebenen gewiss ist und nicht fortwährend für die Zukunft besorgt sein muss, dann gewinnt seine Stellung

auch für ihn hohen Werth, das Bewusstsein der Nothwendigkeit genauer Pflichterfüllung entsteht, es bilden sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Gesinnung der Treue, und die Organisation verrichtet, in stetigem Zusammenwirken ihrer Mitglieder und in ihrem Inneren ungestört von dem sie umtobenden Kampf der Interessen und den Begleiterscheinungen dieses Kampfes, ihre Aufgabe, ohne dass es der Androhung einer öffentlichen Strafe auf den Bruch des Organisationsvertrages bedarf. Ja, das sich fühlbar machende Bedürfniss einer solchen allgemeinen Strafandrohung kann mit Grund bereits als ein Zeichen eines Schwächerwerdens des Bandes der Organisation angesehen werden.«

Lässt sich nach dem Gesagten, wie bereits früher bemerkt wurde, also nicht annehmen, dass das Einschreiten der staatlichen Strafgewalt die Entwicklung und das Ergebniss der Kämpfe zwischen den genossenschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeiter andererseits erheblich beeinflussen werde, so ist nicht wohl abzusehen, auf welche Weise, beim Fortbestande der gegenwärtigen Form der Privatunternehmung, an die Stelle dieser Kämpfe eine gütliche Ausgleichung der Gegensätze treten könnte. Zwar erwartet man in dieser Hinsicht sehr viel von der Thätigkeit der Schiedsgerichte und Einigungsämter, über deren richtigste Einrichtung eine auch nur annähernde Uebereinstimmung der Meinungen freilich noch durchaus nicht besteht. Aber selbst wenn diese

letztere Voraussetzung bereits erfüllt wäre, so könnte ja auf diesem Wege doch nur eine facultative, nicht aber eine obligatorische Gerichtsbarkeit zur Entscheidung der Lohnkämpfe geschaffen werden, neben welcher als äusserstes Mittel Strike und Aussperrung mit ihren Folgeerscheinungen immer noch ihre entscheidende Rolle spielen würden. Die Schaffung einer obligatorischen Gerichtsbarkeit in der bezeichneten Richtung aber wäre im praktischen Erfolge fast gleichbedeutend mit der imperativen Festsetzung der Arbeitslöhne durch Organe der staatlichen oder der Selbstverwaltung und dazu dürfte — ganz abgesehen von allen sonstigen gegen einen solchen Vorschlag sprechenden Bedenken — wohl kaum eine der im Kampfe stehenden genossenschaftlich organisirten Parteien ihre Zustimmung geben. Wenn nun aber auch sicherlich Niemand in Abrede stellen wird, dass Schiedsgerichte und Einigungsämter auch als Vermittlungsorgane und als Träger einer nur facultativen, von der Zustimmung der streitenden Parteien abhängigen Gerichtsbarkeit bereits nach der bisherigen Erfahrung sehr günstige Erfolge erzielt haben und dies in Zukunft wohl in noch höherem Masse der Fall sein wird, so lässt sich nach der früher dargestellten Sachlage doch nicht verkennen, dass die Entwicklung auf unserem Gebiete vorerst wohl eine ähnliche sein wird, wie in Betreff der Schiedsgerichte des Völkerrechts, dass dieselben nämlich von allen Seiten principiell gebilligt und als ein grosser Fortschritt gepriesen, denselben auch Streit-

fälle von geringerer Bedeutung zur Entscheidung vorgelegt werden, dass jedoch die Entscheidung der grossen und gewichtigen Zwiste nach wie vor in erster Linie den Wechselfällen des Kampfes überlassen bleibt. Natürlich sind es aber gerade diese letzteren Fälle, welche für die Interessen der Gesammtheit von entscheidender Bedeutung sind.

Auch einer anderen Form beabsichtigter dauernder Vereinigung von bereits bestehenden genossenschaftlichen Organisationen, den sogenannten Allianzen, nämlich gemeinsamen monopolistischen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter, auf deren Vorkommen in England, unter gleichzeitigem Hinweis auf analoge Vorkommnisse in anderen Staaten, Dr. Robert Liefmann in den Jenaer Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (III. Folge, Bd. 20, 22) in sehr dankenswerther Weise die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt hat, dürfte es kaum gelingen, in absehbarer Zeit und in grösserem Umfange eine dauernde Ausgleichung der Gegensätze zu bewirken. Der Plan dieser Allianzen gipfelt nach den sehr lehrreichen und übersichtlichen Mittheilungen Liefmann's darin, dass der Verein der genossenschaftlich organisirten Arbeiter sich verpflichtet, nur für solche Unternehmer zu arbeiten, welche der gemeinsamen Vereinigung angehören, wogegen der Verband der genossenschaftlich organisirten Unternehmer sich verpflichtet, nur Mitglieder des Arbeitergewerkvereines zu beschäftigen und denselben gleichzeitig zusichert, dass in dem Masse, wie die Unternehmer die Preise ihrer Producte mit

Hilfe ihres Kartellverbandes erhöhen, auch die Löhne der Arbeiter steigen sollen. Es ist klar, dass die Tendenz solcher Vereinigungen darauf gerichtet ist, den Ausgleich der gegensätzlichen Interessen der Unternehmer und Arbeiter durch Erhöhung des Preises des betreffenden Arbeitsproductes, also auf Kosten der Consumenten, zu erzielen. Ganz abgesehen nun davon, ob ein solcher Ausgleich bei den steigenden Ansprüchen der streitenden Parteien stets zu erzielen sein wird, ergibt sich aus den Umständen, dass ein solches Vorgehen auf Kosten des Consumenten überhaupt nur dann durchführbar ist, wenn die Allianz die gesammte Production des betreffenden Gutes in einem bestimmten geschlossenen Wirthschaftsgebiete umfasst und in der angedeuteten Richtung dieses Gebiet mit Hilfe bestehender Schutzzölle oder auf andere Weise monopolistisch beherrscht. Beim Mangel dieser Voraussetzungen müssen Aenderungen der Conjunctur und die dadurch bedingte Steigerung des Wettbewerbes nothwendiger Weise, wie auch die von Liefmann berichteten neuesten Erfahrungen aus England zeigen, zur Schwächung und Auflösung der Allianz führen. Andererseits aber könnte beim wirklichen Bestande der Voraussetzungen für ein dauerndes, wenn auch nur factisches Monopol ein Einschreiten des Staates zum Schutze der Consumenten, also eine staatliche Einflussnahme auf den Preis des betreffenden Productes und damit, wenigstens indirect, auch auf die Arbeitslöhne nicht unterbleiben, wodurch das ganze Wesen der Allianz verändert und gerade

jene Tendenz, von welcher die Ausgleichung des wirthschaftlichen Gegensatzes zwischen Arbeiter und Unternehmer erhofft wird, nämlich das Streben nach Preiserhöhung auf Kosten des Consumenten, unmöglich gemacht würde.

Ereignet sich nun in unseren Tagen eine Arbeitseinstellung in grösserer Ausdehnung in einem jener Productionszweige, welche ohne Gefährdung der Interessen der Gesammtheit einen längeren Stillstand nicht ertragen, wie z. B. im Kohlenbergbau, oder bei einem Gaswerke, so darf man mit Bestimmtheit erwarten, dass sich sofort zahlreiche Stimmen erheben, welche die Verstaatlichung, Verländerung oder Communalisirung der betreffenden Unternehmungen oder gar des betreffenden ganzen Productionszweigen fordern. Offenbar erwarten diese Stimmen von der Durchführung der vorgeschlagenen Massregel die Beseitigung der hervorgekommenen Uebelstände, namentlich also die Verhinderung künftiger grosser Arbeiterausstände. Auf den ersten Blick ist es nun freilich nicht klar, auf welche Weise durch das vorgeschlagene Mittel der gewünschte Erfolg erreicht werden soll, denn an sich betrachtet sind ja öffentliche Corporationen als Unternehmer gegen Arbeitseinstellungen ebensowenig geschützt, wie Privatpersonen oder Privatcorporationen und die bisherige Erfahrung bietet nicht einmal zahlreiche Belege dafür, dass öffentliche Corporationen als Inhaber grosser, nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen des Arbeitsvertrages organisirter Unter-

nehmungen sich ihren Arbeitern gegenüber von wesentlich anderen Gesichtspunkten leiten lassen, als Privatunternehmer, was umso erklärlicher ist, als auch sie beim Betriebe solcher Unternehmungen die Rücksicht auf ein hohes Erträgniss allen übrigen Rücksichten voranzustellen veranlasst sind, und sie ausserdem auch auf die neben ihren Betrieben bestehenden Privatunternehmungen Bedacht zu nehmen haben. Sieht man aber näher zu, so gewahrt man, dass die erwähnten Stimmen das Mittel zur angestrebten Abhilfe weit weniger in dem Wechsel des Subjectes der Unternehmung als solchen erblicken, als vielmehr davon erwarten, dass zugleich mit diesem Wechsel eine von der bisherigen völlig verschiedene, dem Eintritte von Arbeiterausständen entgegenwirkende Form der Organisation der betreffenden Betriebe platzgreife, mit einem Worte, dass an die Stelle der bisherigen privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eine Autoritätsorganisation analog dem Beamtenverhältnisse trete, von welchem die Erfahrung gezeigt hat, dass es bei festem Bestande dem Eindringen genossenschaftlicher Organisation der Classen gegeneinander und der aus dieser letzteren Organisationsform mit Nothwendigkeit entspringenden Classenkämpfe erfolgreichen Widerstand zu leisten vermag.

In der That stehen Herrschaftsorganisationen, deren Grundlagen und Aufbau der modernen Beamtenorganisation im Wesentlichen, selbstverständlich mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gebotenen Modificationen, entsprechen,

ihrer innersten Natur nach im Gegensatze zu genossenschaftlichen Organisationen und den durch dieselben begründeten Pflichten. Es kommt hiebei nicht allein der Umstand in Betracht, dass ein in einer solchen Herrschaftsorganisation stehender Arbeiter, dem seine und der Seinen Existenz durch die Zugehörigkeit zu einem solchen Verbande verbürgt ist, wenig geneigt sein wird, durch Uebernahme und Erfüllung der aus einem genossenschaftlichen Verbande resultirenden Pflichten die erreichte Sicherung seiner Existenz aufs Spiel zu setzen, und zwar umso weniger, je günstiger seine materielle Stellung und die Aussichten auf weitere Verbesserung derselben und je grösser die Sicherheit dieser Stellung ist. Weit eher werden diese Momente ihn zu umso grösseren Anstrengungen im Interesse des betreffenden Unternehmens veranlassen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit demselben erhöhen. Dann aber erzeugt die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation — und das ist fast noch wichtiger als das materielle Moment — mit der Zeit bei den betreffenden Personen und auch bei ihren Angehörigen, namentlich wenn die aufeinanderfolgenden Generationen regelmässig wieder in dieselbe Organisation eintreten, die der Natur und dem Zwecke der Organisation entsprechende Denkweise, wie dies bei den zahlreichen, den bestehenden grossen Herrschaftsorganisationen angehörigen Familien die tägliche Erfahrung zeigt. Diese Erscheinung wird umso gewisser und intensiver eintreten, ja fester im Rechte begründet und

je reicher gegliedert die betreffende Organisation ist. Unter dem Einflusse solcher Verhältnisse bildet sich jene Denkweise, welche man als beamtenhafte Gesinnung zu bezeichnen pflegt, über deren Vortheile und Nachtheile sich sehr Vieles, unsere Frage übrigens nicht näher Berührendes vorbringen liesse, von welcher jedoch soviel gewiss ist, dass sie durch die jeder beamtenähnlichen Organisation inhärirenden Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung beherrscht wird und unter dem Einflusse dieser Rechtsordnung, sowie in Folge des durch dieselbe erzeugten Strebens der einzelnen Glieder, in den feststehenden Rangclassen der Organisation mit möglichster Beschleunigung emporzusteigen, in einen nothwendigen Gegensatz zu jener Gesinnung gerathen muss, die dem Wesen der genossenschaftlichen Organisation entspricht, welch letztere zum mindesten principiell auf die rechtliche Gleichheit der Mitglieder basirt ist und in welcher die Befugniss zur Leitung stets auf einem Willensacte, regelmässig auf einem Wahlacte, der Gesammtheit der Genossenschaftsmitglieder beruht.

Die hervorgehobenen Momente dürften auch ohne weitere Detailausführungen ausreichen, um den aus der Natur der Sache entspringenden Widerstreit zwischen Genossenschafts- und Herrschaftsorganisationen auf unserem Gebiete zu charakterisiren. Zu noch grösserer Schärfe aber gelangt dieser Gegensatz dadurch, dass behufs ihrer gesicherten Erhaltung und Festigung ihres Verbandes

beide genannten Arten der Organisation jederzeit bestrebt sind, nicht blos die gesammten wirthschaftlichen Interessen der ihnen angehörigen Mitglieder, sondern alle Seiten des Lebens und Denkens derselben immer mehr ihrem Einflusse zu unterwerfen, um auf diese Weise, wie es einst bei den mittelalterlichen Gilden der Fall war, die gesammte Persönlichkeit der Mitglieder dem Organisationszwecke dienstbar zu machen. Es ist nur eine natürliche Folge dieser Sachlage, dass durch die Zugehörigkeit eines Arbeiters zu einer dieser beiden Arten von Organisationen die gleichzeitige Zugehörigkeit desselben zu der anderen Art mindesten beschränkt, wenn nicht gar gänzlich ausgeschlossen wird.

Sucht man nun einen Gesammtüberblick über den Gegensatz der beiden oft erwähnten Organisationsformen und die für den Bestand und die Weiterbildung derselben massgebenden Momente zu gewinnen, so ist vielleicht Anlass, sich der berühmten Ausführungen Montesquieu's in seinem grossen Werke »De l'esprit des lois« über die Grundlagen der drei von ihm unterschiedenen Regierungsformen zu erinnern. Zwar wird von allen Seiten, und sicherlich mit vollem Rechte, anerkannt, dass die Unterscheidungen des grossen französischen Politikers keinesfalls ausreichen, um das Wesen der verschiedenen Staatsformen vollständig zu erschöpfen, aber auf unserem Gebiete lässt ein Versuch, diese Distinctionen auf den in Rede stehenden Gegensatz anzuwenden, manches in einem ganz neuen und,

wie mir scheint, den realen Verhältnissen entsprechenden Lichte erscheinen.

Montesquieu nimmt bekanntlich als Grundlage seiner Untersuchungen drei Regierungsformen an: die republikanische, die monarchische und die despotische. Er unterscheidet bei denselben ihre Natur, das ist, was sie constituirt, und ihr Princip, d. h. ihre bewegende Kraft. Die Natur der Republik besteht für ihn darin, dass das Volk als Ganzes oder theilweise die souveräne Macht hat; in der Monarchie ist der Fürst die Quelle aller Macht, aber er ist in ihrer Ausübung durch feste Gesetze und Institutionen gebunden; in der Despotie endlich herrscht die subjective Willkür des Staatsoberhauptes oder seines Vertreters. Als Principien dieser drei Regierungsformen aber bezeichnet Montesquieu, und zwar als dasjenige der Republik die Tugend (vertu), als dasjenige der Monarchie die Ehre (honneur), und endlich als dasjenige der Despotie die Furcht (crainte).

Was nun zunächst die Tugend als Princip der Republik anbelangt, so hat Montesquieu hier lediglich politische Tugenden im Auge. Als grundlegende Tugenden für den Bestand einer demokratischen Republik erscheinen ihm der Geist der Gleichheit und die Genügsamkeit, vor Allem aber die Liebe zum Staate, welche jeden Bürger bewegt, seine eigenen Interessen jenen der Gesammtheit unbedingt unterzuordnen und keinen anderen Ehrgeiz kennt als jenen, der Gesammtheit grössere Dienste zu leisten als jeder andere Staatsbürger. Dabei fügt unser Autor bei, er wolle nicht behaupten,

dass man in einer bestimmten Republik so tugendhaft sei, wohl aber müsse man es sein, sonst sei die Regierungsform unvollkommen. Auch macht er darauf aufmerksam, dass eine Demokratie in Verfall gerathe nicht nur, wenn der Geist der Gleichheit verloren geht, sondern auch wenn neidische Gleichmacherei einreisst, welche der selbstgewählten Obrigkeit nicht gehorchen will.

Es ist klar, dass die Grundsätze, welche Montesquieu an dieser Stelle für demokratische Republiken als massgebend erklärt, überhaupt dem Wesen der genossenschaftlichen Organisation entsprechen und dass in der That die angeführten Momente es sind, welche für das Gedeihen genossenschaftlicher Organisationen regelmässig als entscheidend sich erweisen. Ebenso ergibt sich aber andererseits bei näherer Betrachtung, dass dasjenige, was Montesquieu über das Princip der Monarchie und der Despotie ausführt, in den meisten Beziehungen von den Herrschaftsorganisationen überhaupt gilt und hier namentlich die Unterscheidung zwischen Monarchie und Despotie als fruchtbringend sich erweist.

Die Erörterungen unseres Autors über die Furcht als Grundlage eines Regierungssystems und die daraus mit Nothwendigkeit sich ergebenden Consequenzen sind für alle Zeiten geschrieben und haben für jede Herrschaftsorganisation Anspruch auf volle Geltung. Hier ist es, wo er den berühmten Satz ausspricht: »Le principe du gouvernement despotique se corrompt sans cesse parce qu'il est cor-

rompu par sa nature.« Und dieser Naturprocess vollzieht sich umso schneller, je weiter die Untergebenen in der Ausbildung ihres Wissens und ihres Charakters fortschreiten, und alle Versuche der Vermehrung der Furcht durch Androhung neuer oder Verschärfung bestehender Strafen erweisen sich dieser Entwicklung gegenüber als machtlos. Fast möchte man sich dabei der von Montesquieu berichteten Bemerkung chinesischer Schriftsteller erinnern, dass, je zahlreicher die Strafen wurden, desto näher der Umsturz war, weil eben die Strafen in dem Maasse sich vermehrten, als die Sitten nicht mehr ausreichten.

Anders verhält es sich bei der Monarchie, in welcher nach der Begriffsbestimmung unseres Autors die Ausübung der Herrschergewalt durch feste Gesetze und Institutionen beschränkt ist. In dieser Regierungsform kommt nach dem Gedankengange Montesquieu's jedem Staatsbürger seine durch feststehende Rechtsnormen gesicherte Stellung in der Stufenreihe der Stände und Berufe zu; es bestehen sehr mannigfaltige Verhältnisse der Gleich-, beziehungsweise Ueber- und Unterordnung, und als Princip beherrscht und befestigt alle diese verschiedenen Stellungen und Beziehungen das Bewusstsein der mit der Stellung verbundenen Ehre und das Streben nach Mehrung derselben.

Die Anschauung Montesquieu's über die Bedeutung der Ehre in der Monarchie, und im weiteren Sinne in jeder auf fester Rechtsgrundlage beruhenden Herrschaftsorganisation findet eine sehr

interessante Ergänzung in den Ausführungen W. H. Riehl's über die Arbeitsehre in seinem bekannten Buche »Die deutsche Arbeit«. Er sagt dort unter anderem (S. 14.): »Es genügt uns nicht, dass wir uns in unserer persönlichen Ehre begreifen und ehrenhaft handeln, wir wollen auch von Anderen in beidem erkannt sein. Die Anerkennung unserer Ehre ist nichts anderes, als die Anerkennung des Rechtes unserer Persönlichkeit, worauf alles menschliche Gemeinleben ruht. Wir fordern aber solche Anerkennung Dritter nicht blos für unsere Person schlechthin, sondern auch für einzelne Handlungen und ganz besonders für dasjenige Wirken, welches uns den bestimmten Platz in der bürgerlichen Gesellschaft anweist. In diesem Sinne nun sprechen wir von der Ehre des Berufes und der Arbeit. Wir wollen unser eigenstes persönliches Wesen in unserer Arbeit geehrt sehen, und aus diesem Drang nach persönlicher Ehre der Arbeit, der umso mächtiger in allen Volkskreisen erwacht, je höher die Gesittung steigt, kann man schon schliessen, dass die persönlichste Arbeit die menschenwürdigste sei. Die verkannte und missachtete Arbeitsehre des gemeinen Mannes weckte socialistische Wühlereien, die Idee der Ehre der Arbeit selber fällt aber wieder zermalmend dem Socialismus auf den Kopf, denn sie setzt die persönliche Arbeit voraus, und diese taugt den Socialisten ganz und gar nicht.«

Ganz abgesehen von der durch den politischen Standpunkt Riehl's bedingten Spitze in den ange-

führten Sätzen wird sicherlich zugegeben werden müssen, dass durch den Inhalt derselben unsere Aufmerksamkeit auf ein sehr wichtiges, bei der Betrachtung menschlicher Thätigkeit und ihres Erfolges leider oft gänzlich ausser Acht gelassenes Moment gelenkt wird. Jedermann, der an den Erscheinungen des Lebens nicht völlig theilnahmslos vorübergeht, macht in dieser Richtung die verschiedensten und beim ersten Anblicke gewiss überraschende Erfahrungen. Dass in den festgeschlossenen Berufsorganisationen, z. B. im Staatsbeamtenstande die Standesehre eine der wichtigsten Organisationsgrundlagen bildet, ist eine allbekannte Thatsache. Das gilt auch für solche Staatsdiener, deren Wirkungskreis sich nur auf mechanische Arbeiten beschränkt. Aber auch in anderen Ständen findet sich ein sehr ausgeprägtes, auf die Bedeutung des betreffenden Standes für die Gesammtheit und auf die Grösse der Mühen und Gefahren seiner Arbeiten gestütztes Standesbewusstsein. In dieser Hinsicht ist beispielsweise der Bauernstolz fast sprichwörtlich geworden. Vielleicht ist es gestattet, zur Charakterisirung desselben an den alten, im Wander'schen Sprichwörter-Lexikon citirten, Bauernvers zu erinnern.

»Der Kaiser will haben sein Treu und Pflicht,
Der Pastor will sein frei und quitt,
Der Edelmann spricht: Ich bin frei,
Der Jude treibt seine Wucherei,
Der Soldat spricht: Ich gebe nichts.
Da spricht der Bauer: Das muss Gott walten,
Muss ich diese alle erhalten,

So geb' ich mich geduldig drein,
Und will es also zufrieden sein.«

Aehnliche Anschauungen, wenn auch vielleicht nicht so weitgehender Natur als beim Bauernstande, hegen auch andere Kreise; namentlich zeigen sich in den Verhältnissen der einzelnen Gewerbe zueinander, wie sich dieselben mit der Zunftverfassung in den Städten entwickelt haben, vielfach hiehergehörige Erscheinungen. Und dass jene Gesinnungen und Ansichten, welche sich auf Zunftgeist und das Gefühl für die Zunftehre zurückführen lassen, streng auf die gewerblichen Berufe beschränkt geblieben seien, dass insbesondere die gelehrten Berufe stets von solchen beschränkten Anschauungen sich freigehalten haben, das wird wohl auch kein Wissender zu behaupten versuchen. Ja selbst jener Classe, welche den Grundsatz der Gleichheit vor allen anderen hochzuhalten erklärt, der socialdemokratischen Arbeiterpartei, ist dieser Classenstolz nicht fremd geblieben und bezeichnend dafür bleibt der berühmte Satz des Gothaer Programms vom Jahre 1875: »Die Befreiung der Arbeit muss das Werk der Arbeiterclasse sein, der gegenüber alle anderen Parteien nur eine reactionäre Masse sind.«

So scheint also Montesquieu mit seiner früher angeführten Unterscheidung, wenn auch auf einem viel zu engen und durch die Complication der mannigfachen in Betracht kommenden Verhältnisse zur Exemplification nicht wohl geeigneten Anwendungsgebiete, auf eines jener Momente hingewiesen

zu haben, von welchen die menschliche Culturentwicklung vorzugsweise beherrscht wird. Seiner Natur als Individuum einerseits und als Glied sehr verschiedener höherer Organisationen andererseits entsprechend, wird der Mensch seinen Mitmenschen gegenüber ebenso von dem Gefühle der Gleichheit mit denselben, wie auch von dem entgegengesetzten Gefühle der Verschiedenheit von denselben beeinflusst. Diese einander widersprechenden Gefühle äussern sich allerorten, im grössten wie im kleinsten Kreise; ihr Bestand und wechselweises Obsiegen macht es erklärlich, dass einmal die Grundsätze der Humanität und der Gleichheit aller Menschen allgemein anerkannt und gepriesen werden und gleich darauf die einzelnen Völker und Rassen sich einander überlegen erachten und einander mit dem bittersten Hasse verfolgen und anfeinden.

Diesen beiden Gefühlen entsprechen nun im Wesentlichen auch die beiden oft erwähnten Organisationsformen. Die genossenschaftliche Organisationsform beruht auf dem Gedanken des Zusammenwirkens gleichberechtigter, die herrschaftliche Organisationsform hingegen auf dem Befehlen, beziehungsweise Gehorchen ungleichberechtigter, die Ungleichheit ihrer rechtlichen Stellung anerkennender Individuen. Der gesicherte Bestand und das Gedeihen dieser beiden Organisationsformen aber hängt in erster Reihe ab: bei genossenschaftlichen Organisationen von der freiwilligen, weitgehenden Unterordnung unter den Gesammtzweck bei Wahrung der Gleichheit unter den Mitgliedern

und Zurückstellung der eigenen speciellen Interessen, also davon, was man mit Montesquieu genossenschaftliche Tugend nennen könnte — bei herrschaftlichen Organisationen, da in unseren Tagen die dauernde Aufrechterhaltung eines Herrschaftsverhältnisses durch Gewalt kaum mehr möglich erscheint, von der möglichst genauen rechtlichen und socialen Fixirung und wirthschaftlichen Sicherung der Stellung der Untergebenen, beziehungsweise der Vorgesetzten, von gewissenhafter Erfüllung der übernommenen Pflichten gegenüber dem anderen Theile und dem Organisationszwecke und von der Achtung der eigenen sowie der fremden beruflichen Stellung und Thätigkeit. In dieser Hinsicht wäre man also wohl berechtigt, nach dem Vorbilde Montesquieu's von der Bedeutung der Berufsehre in der Herrschaftsorganisation zu sprechen.

Je grössere Verbreitung und Intensivität aber in unseren Tagen das Gefühl der Gleichheit unter den Menschen gewinnt, je mehr in Folge dessen demokratische Institutionen in Aufnahme kommen und genossenschaftliche Organisationen in der allgemeinen Schätzung an Werth gewinnen, desto mehr muss, wenn in solcher Zeit Herrschaftsorganisationen erhalten oder neu begründet werden sollen, darauf Bedacht genommen werden, die Grundlagen solcher Organisationen, also namentlich die rechtliche, gesellschaftliche und wirthschaftliche Stellung, insbesondere der gewaltunterworfenen Organisationsmitglieder, zu sichern und zu verbessern.

Hiemit ist der Gegenstand der vorstehenden Ausführungen erschöpft. Sie haben ihren Zweck erreicht, wenn es gelungen ist, die Aufmerksamkeit der Leser auf einen Gegensatz zu lenken, der in der socialen Entwicklung unserer Zeit von grösster Bedeutung ist, dem aber meines Erachtens noch nicht die ihm gebührende allgemeine Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Im Verlage der MANZ'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung sind von demselben Herrn Verfasser erschienen:

Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Club in Wien am 10. Jänner 1878. 8. 1878. (56 S.) 80 *h*

Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 80 *h*

Die Stellung der Versicherung im Privatrechte. Vortrag. 8. 1883. (30 S.) 80 *h*

Commentar zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884 gr. 8. (180 S.) 3 *K*
In engl. Leinw. geb. 4 *K*

Die Grundzüge des heutigen Rechts über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 1 *K* 80 *h*

Erwerb und Beruf. Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft. 8. 1896. (55 S.) 1 *K*

Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation. gr. 8. 1897. (VI und 184 S.) 3 *K*

Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung. 8. 1898. (107 S.) 2 *K*

Zur Friedensbewegung. 8. 1899. (80 S.) 1 *K* 20 *h*

Treu und Glauben im Verkehr. Eine civilistische Studie. 8. 1900. (63 S.) 1 *K*
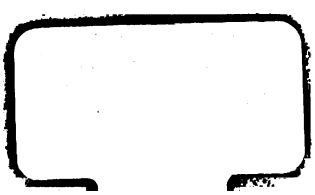
DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.